Vertraulich!

Kabinettsprotokoll Nr. 164 vom 23. März 1920.

Anwesend:

Alle Kabinettsmitglieder, ferner sämtliche Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Zu Punkt 13: Vom Staatsamt für Finanzen Ministerialrat Dr. Dorrek.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

20.00 - 01.00

Reinschrift (18 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO Streng vertraulicher Anhang zum KRP Nr. 164 betr. Ruhestandsversetzung des SC im Volksgesundheitsamt Dr. Ignaz Kaup mit dem Antrag des StA. f. soziale Verwaltung z. Zl. 5321/V.G.-1920 sowie amtlichen Bemerkungen (12 Seiten, zweifach)

Anhang zum KRP Nr. 164 betr. Ernennung des MR DR. Adalbert Haala zum Präsidenten der Finanzlandesdirektion Wien (9 Seiten)

Inhalt:

- 1. Behandlung von Personalangelegenheiten der Kabinettsmitglieder.
- 2. Verbilligte Abgabe von Corned Beef in Steiermark.
- 3. Einsetzung einer zwischenstaatlichen Kommission zu Vereinbarungen mit den Nachfolgestaaten über die Verteilung des Vermögens ehemals gemeinsamer Sozialversicherungsanstalten.
- 4. Verzeichnis der in der Zeit vom 1. November bis 31. März auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen; Vorlage an die Nationalversammlung.
- 5. Vorlage einer auf Grund des zoll- und handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes

- erlassenen Vollzugsanweisung an die Nationalversammlung.
- 6. Vereinbarung mit Ungarn über die Liquidierung der ehemals gemeinsamen Zentralstellen und die Mitwirkung bei Vergleichen über laufende Militärlieferungsverträge.
- 7. Regierungsübereinkommen mit Litauen, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Russland über Litauen.
- 8. Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung vom 30. Jänner 1920, womit ein Landesschulgesetz für Tirol erlassen wird.
- 9. Erklärung des Ausbaues des Kraftwerkes am Spullersee als begünstigter Bau.
- 10. Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung über die Gemeindewahlordnung für die Gemeinden des Landes Kärnten mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.
- 11. Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.
- 12. Beschlüsse des n. ö. Landtages und Landesrates, des kärntnerischen Landesrates und des Tiroler und des steiermärkischen Landtages in autonomen Finanzangelegenheiten.
- 13. Erhöhung der Tabakpreise.
- 14. Kompensationsvertrag mit Polen.
- 15. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren.

Beilagen:

Beilage A (zu Punkt 6) betr. Referat des StA f. Äußeres Zl. 18.036/1920 über die Vereinbarungen mit Ungarn zur Liquidierung der ehem. Zentralstellen und die Mitwirkung bei Vergleichen über laufende Militärlieferungsverträge (15 Seiten, dreifach)

Beilage B (zu Punkt 7) betr. Vortrag des StA. f. Äußeres Zl. 18.796/1920 über das Regierungsübereinkommen mit Litauen zur Heimbeförderung österr. Kriegsgefangener aus Russland über Litauen (12 Seiten, dreifach)

Nicht behandelte Beilage betr. die militärische Situation im März 1920 (6 Seiten)

Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen über einheitliche Maßnahmen zur Durchführung des Wehrgesetzes (43 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Verzeichnis z. Zl. 127/20 St.K. ex 1920 der aufgrund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 4900/20 über den Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung zum Landesschulgesetz (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Erklärung des Kraftwerkbaus am Spullersee als begünstigten Bau (1 Seite)

Beilage zum Punkt 10 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung zur Gemeindewahlordnung, ausgenommen die Städte mit eigenem Statut (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Einhebung städtischer Verbrauchsabgaben in Graz (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über Beschlüsse der Landesräte in NÖ und Kärnten sowie der Tiroler und steiermärkischen Landtage in autonomen Finanzangelegenheiten (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Erhöhung der Tabakpreise (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesentwurf über die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Gesetzesentwurf über die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren mit Begründung (4 Seiten, gedruckt)

1.

Behandlung von Personalangelegenheiten der Kabinettsmitglieder.

Der Vorsitzende führt aus, dass die Regelung der dienstlichen oder der materiellen Stellung der beamteten Mitglieder des Kabinettes gelegentlich ihrer Wahl oder später nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 94, Gegenstand der Antragstellung an den Präsidenten der Nationalversammlung werden könne. Da jeder Staatssekretär dem Personalstande seines Ressorts angehöre hätten derartige Anträge jeweils von ihm selbst auszugehen. Ein solches Hervortreten in eigener Sache wäre aber für jedes Kabinettsmitglied naturgemäß sehr misslich, wie es auch nicht angebracht erschiene, dass der Kabinettsrat Personalfragen seiner Mitglieder erörtere. Aus diesen Erwägungen glaube der Vorsitzende den Vorschlag machen zu sollen, der Kabinettsrat möge die Antragstellung in diesen Fällen, zu welchen nach dem Gesetz die Staatsregierung als solche berufen erscheine ein für alle Mal an den Staatskanzler, beziehungsweise in den Angelegenheiten, welche diesen betreffen, an den Vizekanzler delegieren und diese ermächtigen, die Unterhaltungen an den Präsidenten der Nationalversammlung selbständig im Namen des Kabinettsrates zu vollziehen.

Entsprechend dem Antrage des Vorsitzenden fasst der Kabinettrat folgenden Beschluss:

Die Antragstellung in Personalangelegenheiten der Kabinettsmitglieder an den Präsidenten der Nationalversammlung wird dem Staatskanzler übertragen. Wenn eine Personalangelegenheit des Staatskanzlers selbst in Frage kommt, obliegt deren amtliche Behandlung dem Vizekanzler.

2.

Verbilligte Abgabe von Corned Beef in Steiermark.

Staatssekretär Dr. Reisch teilt mit, dass Landeshauptmann Dr. Rintelen unter Berufung auf eine mit dem Staatskanzler gepflogene Rücksprache an ihn mit dem Wunsch herangetreten sei, für Steiermark zur Behebung der eingetretenen Fleischnot 6 Waggons Corned Beef zur Verfügung zu stellen, welche zu dem dort für frisches Fleisch geltenden Preise zwischen 20 und 23 Kronen abgegeben werden sollen. Da der Fleischpreis in Wien auf 120 K festgesetzt sei, halte der sprechende Staatssekretär eine verbilligte Abgabe in Steiermark für unzulässig und erbitte darum, wie auch aus staatsfinanziellen Gründen die Ermächtigung, das Einschreiten des Landeshauptmannes um Übernahme der Preisdifferenz auf den Staatsschatz abschlägig bescheiden zu dürfen.

Der Vorsitzen de bemerkt, dass es sich nach den Angaben des Landeshauptmannes Dr. Rintelen nicht um eine fortlaufende Belieferung von Steiermark mit Corned Beef sondern nur darum handle, gewisse Reserven für den Notfall anzulegen, da die steirischen Landwirte sich in der letzten Zeit geweigert haben, die ihnen aufgetragenen Viehlieferungen für Graz auszuführen. Die Frage, zu welchem Preis das Corned Beef abgegeben werden solle sei bei der Unterredung mit Dr. Rintelen nicht berührt worden.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d -R u s s vertritt gleichfalls den Standpunkt, dass in den Abgabepreisen für Corned Beef in Steiermark und in Wien unmöglich ein Unterschied gemacht werden könne, glaubt aber, dass sich darüber mit der steirischen Landesregierung noch eine Verständigung werde finden lassen.

Unterstaatssekretär Dr. Eisler begründet den Standpunkt der Landesregierung in Graz damit, dass Steiermark mit der Fleischversorgung in große Bedrängnis geraten sei und geglaubt habe, in dieser Notlage vom Staate einen Zuschuss zur Ermäßigung der Fleischverkaufspreise, wie er für Wien ständig geleistet werde, in Anspruch nehmen zu können.

Nach einer kurzen Polemik des Staatssekretärs Eldersch gegen die Stichhaltigkeit dieser Auffassung der Landesregierung in Graz nimmt der Kabinettsrat zur Kenntnis, dass die Staatssekretäre für Volksernährung und für Finanzen eine verbilligte Abgabe von Corned

Beef für Steiermark abzulehnen beabsichtigen.

3.

Einsetzung einer zwischenstaatlichen Kommission zu Vereinbarungen mit den Nachfolgestaaten über die Verteilung des Vermögens ehemals gemeinsamer Sozialversicherungsanstalten.

Staatssekretär H a n u s c h bringt dem Kabinettsrat zur Kenntnis, dass für den 26. ds. eine vorbereitende Besprechung zwischen Vertretern der österreichischen Regierung und den Regierungen der Nationalstaaten in Aussicht genommen sei, um Vereinbarungen über die Verteilung des Vermögens der ehemals gemeinsamen Sozialversicherungsanstalten einzuleiten. Das Staatsamt für soziale Verwaltung beabsichtige dabei nach dem mit den übrigen Staatsämtern erzielten Einverständnis die Einsetzung einer zwischenstaatlichen Kommission in der Weise vorzuschlagen, dass jeder Staat nur je ein stimmberechtigtes Mitglied entsendet und diesem die Vertreter der sonst beteiligten Ressorts als bloße Berater beigegeben werden. Als Vertreter der österreichischen Regierung sei der Sektionschef im Staatsamte für soziale Verwaltung Dr. K a a n in Aussicht genommen.

Der sprechende Staatssekretär erbitte die Genehmigung des Kabinettsrates zur Errichtung einer derartigen zwischenstaatlichen Kommission und die Ermächtigung, als Vertreter der österreichischen Staatsregierung Sektionschef Dr. K a an bestellen zu dürfen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

4.

Verzeichnis der in der Zeit vom 1. November bis 31. März auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen; Vorlage an die Nationalversammlung.

Der Vorsitzen de ersucht um die Genehmigung des Kabinettsrates, eine Sammlung und ein Verzeichnis der in der Zeit vom 1. November 1919 bis 31. Jänner 1920 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen dem Präsidium der Nationalversammlung vorlegen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

5.

Vorlage einer auf Grund des zoll- und handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisung an die Nationalversammlung.

Der Vorsitzen der auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 277 (zoll- und handelspolitisches Ermächtigungsgesetz) erlassenen Vollzugsanweisung der Staatsämter für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Land- und Forstwirtschaft vom 3. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 545, über die Zollbehandlung des Warenverkehres mit Ungarn an das Präsidium der Nationalversammlung.

6.

Vereinbarung mit Ungarn über die Liquidierung der ehemals gemeinsamen Zentralstellen und die Mitwirkung bei Vergleichen über laufende Militärlieferungsverträge.

Der Vorsitzende unterbreitet dem Kabinettsrat das diesem Protokolle als Beilage A) angeschlossene Referat, betreffend die Vereinbarungen mit Ungarn über die Liquidierung der ehemals gemeinsamen Zentralstellen und die Mitwirkung bei Vergleichen über laufende Militärlieferungsverträge, und erbittet die Zustimmung zu den darin gestelltes Anträgen.

Staatssekretär Dr. De utsch wendet ein, dass die Vereinbarungen der ungarischen Regierung einen zu großen Spielraum sowohl hinsichtlich der Zahl, als auch hinsichtlich der Befugnisse ihrer Exponenten bei den ehemals gemeinsamen Zentralstellen in Wien einräumen.

Der Kabinettsrat tritt dem vom Vorsitzenden gestellten Antrage bei, beschließt aber, dass in dem Geleitschreiben über die Genehmigung des Übereinkommens an die ungarische Gesandtschaft außer den bereits im Antrag vorgesehenen Vorbehalten noch folgende Beisätze zu machen sein werden: Über die unbedingt notwendige Zahl der Exponenten der ungarischen Regierung bei den ehemals gemeinsamen Zentralstellen ist in jedem konkreten Falle zunächst mit der österreichischen Regierung das Einvernehmen herzustellen. Jeder dieser Exponenten muss von der ungarischen Gesandtschaft der österreichischen Regierung angemeldet werden, und darf seine Befugnisse erst nach erfolgter ausdrücklicher Zulassung von Seite der österreichischen Regierung ausüben. Die im Übereinkommen I unter P. II Ziffer 2, vorgesehene Zustellung der auslaufenden Geschäftsstücke vor der Absendung an die ungarischen Exponenten darf die Erledigung der Akten nicht aufhalten.

7.

Regierungsübereinkommen mit Litauen, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Russland über Litauen.

Der Vorsitzende erstattet dem Kabinettsrate das diesem Protokolle als Beilage B)

angeschlossene Referat über ein Regierungsübereinkommen mit Litauen, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Russland über Litauen und erbittet die Genehmigung des Kabinettsrates zu dem darin gestellten Antrage.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

8.

Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung vom 30. Jänner 1920, womit ein Landesschulgesetz für Tirol erlassen wird.

Unterstaatssekretär G1öcke1 berichtet, dass die Tiroler Landesversammlung in der Sitzung vom 30. Jänner 1920 einen Beschluss gefasst habe, womit ein Landesschulgesetz für Tirol erlassen wird. Der Gesetzesbeschluss gebe, abgesehen von einigen Druckfehlern, zu keinem Bedenken Anlass. In der Frage der Gegenzeichnung sei zu bemerken, dass nach Art. X des neuen Gesetzes die Durchführung dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Verein mit dem Staatssekretär für Finanzen und dem Staatssekretär für Justiz obliegen solle; im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, wäre aber die Gegenzeichnung bloß durch den in erster Reihe zuständigen Staatssekretär für Inneres und Unterricht ausreichend.

Nach dem Antrage des sprechenden Unterstaatssekretärs beschließt der Kabinettsrat, von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss Abstand zu nehmen und der sofortigen Kundmachung zuzustimmen. Der Originalgesetzestext wird vom Staatssekretär für Inneres und Unterricht gegenzuzeichnen und sodann der Landesregierung in Innsbruck zur Berichtigung der unterlaufenen Druckfehler vor Kundmachung des Gesetzes zu übermitteln sein.

9.

Erklärung des Ausbaues der Kraftwerke am Spullersee als begünstigter Bau.

Staatssekretär S t ö c k l e r macht dem Kabinettsrat Mitteilung von dem Einschreiten des Elektrisierungsamtes der österreichischen Staatsbahnen um Erklärung des geplanten Ausbaues des Kraftwerkes am Spullersee bei Danöfen (Spullerseewerk) einschließlich aller zur Baudurchführung erforderlichen Hilfs- und Nebenanlagen als begünstigter Bau im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284. Da das geplante Kraftwerk der Elektrisierung der Staatsbahnen, somit einem öffentlichen Zwecke dienen solle, und die Durchführung des Baues mit Rücksicht auf den Kohlemangel als dringend anzusehen sei, stelle Redner den Antrag, dem Einschreiten Folge zu geben.

Der Kabinettsrat beschließt sohin die Erklärung der Ausführung des erwähnten Projektes als begünstigten Bau.

10.

Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung über die Gemeindewahlordnung für die Gemeinden des Landes Kärnten mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Staatssekretär Eldersch legt dem Kabinettsrate einen Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Kärnten über die Gemeindewahlordnung für die Gemeinden des Landes Kärnten mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut vor und bespricht die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes.

Nach seinem Antrage beschließt der Kabinettsrat von der Erhebung einer Vorstellung abzusehen und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.

11.

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt dem Kabinettsrate mit, dass der steiermärkische Landtag in der Sitzung vom 26. Februar 1920 einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz gefasst habe. Das Erträgnis der neuen Abgaben sei für das Jahr 1920 mit 15 ½ Millionen Kronen, und für das Jahr 1921 mit 19 Millionen Kronen veranschlagt und solle zur teilweisen Deckung des für das Jahr 1920 mit rund 20 Millionen Kronen bezifferten Abganges im Gemeindehaushalte der Stadt Graz dienen. Die neuen Abgaben treten an die Stelle des bisher in Graz eingehobenen 40 % Zuschlages zur Vermehrungssteuer und der bisherigen Gemeindeabgaben für Spirituosen, Bier, Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost. Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen stellt der sprechende Staatssekretär den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluss keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung zuzustimmen.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

12.

Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages und Landesrates, des kärntnerischen Landesrates und des Tiroler und des steiermärkischen Landtages in autonomen Finanzengelegenheiten.

Staatssekretär Eldersch teilt mit, dass die niederösterreichische Landesregierung die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 1. Oktober 1919, betreffend die Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden: Hettmannsdorf, Thomasberg, Wolfsegg, Oberkirchen, Neueigen, Köttlach, Willendorf, Bogenneusiedl-Streifing, Reichaueramt, Michelhausen und Türnitz sowie für den Beschluss des niederösterreichischen Landesrates vom 20. Februar 1919, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Hainburg und für den Beschluss des niederösterreichischen Landtages vom 27. Jänner 1920, betreffend die Einhebung einer 16 %igen Armenumlage im Armenbezirke St. Peter in der Au beantragt habe.

Weiters sei die Landesregierung in Kärnten um die Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse des kärntnerischen Landesrates vom 7. August, 13. und 26. September und 21. Oktober 1919, betreffend die Einhebung von 200 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Sachsenburg, St. Salvator, Egg und Grades, beziehungsweise vom 5. Dezember 1919, betreffend die Einhebung von Bier- und Branntweinauflagen in der Gemeinde Bleiburg, eingeschritten.

Ferner habe die Landesregierung in Tirol die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse des Tiroler Landtages vom 18. und 19. Dezember 1919 und vom 30. Jänner 1920, betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen und Wertzuwachsabgaben sowie von verschiedenen Gemeindeauflagen in Innsbruck, sowie schließlich die Landesregierung in Steiermark die Genehmigung für den Beschluss des steiermärkischen Landtages vom 17. Oktober 1919, betreffend die Einhebung von Verzehrungssteuerzuschlägen in der Gemeinde Graz nachgesucht.

Über Vorschlag des sprechenden Staatssekretärs genehmigt der Kabinettsrat die vorangeführten Beschlüsse.

13.

Erhöhung der Tabakpreise.

Staatssekretär Dr. Reisch begründet an Hand eines ausführlichen Referates die Notwendigkeit, die Tabakpreise einer neuerlichen Erhöhung zu unterziehen, um das Monopol, das bei Einkalkulierung der jetzigen, wesentlich gesteigerten Einkaufspreise für das Rohmaterial und der neuen Arbeitslöhne mit einem starken Verlust arbeiten würde, gewinnbringend zu erhalten und daraus auch noch gewisse Erträgnisse zur Deckung der Mehraufwendungen für die Staatsangestellten zu ziehen. Die bisher linear vorgenommenen

Preiserhöhungen hätten es mit sich gebracht, dass die Verkaufspreise nicht in dem richtigen Verhältnisse zu den Gestehungskosten für die einzelnen Sorten stehen, so zwar, dass sich die Notwendigkeit ergebe, bei jenen Sorten, an welchen der Verlust des Staates der größte ist eine stärkere Steigerung eintreten zu lassen. Eine allzustarke Anspannung der Preise in diesem Falle solle aber durch eine Ermäßigung des Monopolgewinnes vermieden werden. Redner erbitte die Ermächtigung, den neuen Verschleißtarif mit Rechtswirksamkeit vom 12. April 1. J. in Geltung setzen zu dürfen.

Nach einer kurzen Bemerkung des Staatssekretärs Eldersch, welcher auf die fast unerträgliche Belastung des Konsums durch die neuen Tabakpreise hinweist, erteilt der Kabinettsrat dem Antrage des Staatssekretärs Reisch die Zustimmung.

14.

Kompensationsvertrag mit Polen.

Staatssekretär Ing. Zerdik unterbreitet dem Kabinettsrate den mit der polnischen Regierung geschlossenes Vertrag über die Lieferungen von Rohprodukten und Lebensmitteln aus Polen gegen Kompensationen von Österreich in industriellen Artikeln und Sachdemobilisierungsgütern und erbittet die Entscheidung des Kabinettsrates über die Genehmigung dieses Übereinkommens.

Über den Gegenstand entwickelt sich eine längere Debatte, in welcher sich die Staatssekretäre Dr. Deutsch, Eldersch und Dr. Ellenbogen aus inner- und außenpolitischen Gründen gegen die Ratifikation, die Staatssekretäre Dr. Reisch und Dr. Loewenfeld-Russim Interesse der Rohstoffversorgung unserer Industrie sowie der Lebensmittelversorgung für die Genehmigung des Vertrages aussprechen.

Da der Vorsitzen de es für wünschenswert bezeichnet, zunächst noch Aufklärungen über die Sach- und Rechtslage einzuziehen, beschließt der Kabinettsrat von der Entscheidung über den Gegenstand vorläufig abzusehen.

15.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren.

Staatssekretär Dr. Reisch verweist darauf, dass die in den letzten Monaten erfolgte Einreihung verschiedener Angestelltengruppen, zuletzt der gerichtlichen Vollstreckungsorgane, in die Beamtenkategorie bei den Steuerexekutoren, die derzeit vertraglich angestellt seien, den Wunsch nach Pragmatisierung ausgelöst habe. Der

sprechende Staatssekretär müsse dieses Streben angesichts der in den anderen Ressorts vorgekommenen Beispiele als berechtigt anerkennen und beabsichtige daher, der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren zu unterbreiten. Er erbitte hiezu die Ermächtigung des Kabinettsrates.

Der Kabinettsrat beschließt im Hinblicke darauf, dass die Angelegenheit ursprünglich gleichzeitig mit der Pragmatisierung der gerichtlichen Vollstreckungsorgane geregelt werden sollte, und nur durch die Notwendigkeit vorheriger Bereinigung einzelner Zwischenfragen im Rückstande verblieben ist, der Einbringung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung zuzustimmen, die Behandlung aller weiteren Wünsche von Staatsangestellten jedoch nach dem in der Sitzung vom 19. März 1920 gefassten Beschluss einzurichten und diesen Beschluss nunmehr zu veröffentlichen.

Beilace A sum Kabinettaprotokeli Nr. 185.

Ocotorreichisches Staateant für Asussores.

11. 10.010 1920.

Voreinberungen mit Ungere über die Liquidierung der ebenale gomeinsemen Sentrelstellen und die Mitwirkung bei Vorgleichen über laufende Militärlieferungsverträgt.

Votor Ermichtigung des Staatskonzlers als Staatskonzlers für Asusseres varden mit dem Devolkskohtigten der ungsrinden Augserung Vorhandlungen vogen einer Vereinberung zwiechen Gestermich und Vogern eingeleitet, die die Ingerenz Ungerns auf die Liquidierung der ehemale gemeinbemen Zontreleteilen und auf Vergleiche über laufende Militärlieforungsvorträge regele molite.

An dem Zuetundekommen einen solchen Tebereinkommene ist Gesterreich in bohen Grade interessiort. Der Staatsvertrag von Saint Germain onthalt (ber die Auselmandersetzung der vormele gemeinenen Saterroichischen und ungarischen Zentralstellen, wie auch über die Liquidierung der Forderungen gegen das vormalige gewolnsame Heeren-Aus der ganzen Tendonz den Priedenbrortzearar koine Beatdmungen. Res Rept Jodoch berver, das die Tregres der Besentes Geseinsemen P a a c 1 v c n Ocatorroich und Ungara sufallon dürfte. Dicco Liquidiorung so reseb als miglish derebrugübren, ist aber ein dringendes volksvirtscheftliches Gebot; für Gesterreich ist es von größter Bedeutung, dabel in Einverrahmen mit Ungaro, als dem voreussichtlich cinsigen Witzehler, vorzugehen, well dedurch ein greder Komplex von elifalligen Streitfragen, die eich bei der endgiltigen Regelung ergeben kimien, suegoschaltet wird. Wird aber in cinzelpen Fillen ela Ripvermehmen nicht erzielt, was nach den bieherigen praktischon Erfahrungen mur selten der Pall 2019 diette, as wird dedurch die Prothoit der Entechlügse der Ostorreichischen Regiorung helbes-

sur definitiven Regolung im Verkältniese zu Ungern offen blieben.

Durch ein solches Abkomsen wird die Liquidierung der Akt iv en
im Beiner Weise berührt, da dieser Teil der Liquidierung Seiterkin
eine von Stantskommissariet für Sechdensbildeierung durchmuführende,
rein interne österreichische Angelegenheit bleibt. Bin weiterer groeser Vorteil des zur Ammine empfehlenen Vebereinkommens liegt derin,
das Gesterreich in reziprober Weise ein Binfluß auf die ungerische

Durch den abzugchließenden Staatsverzeg wird des Grundprinzip

der Austrifizierung in keiner Weise berührt; es erfolgt in Gegen
tell - wenn auch unter forzeilem Proteste - seitens Ungarns eine

suedrückliche Anerkemung der von Gesterreich gescheifenen Verbält
piese (Abkommen I, Funkt I, 2. Absatz) und wird des ausschließliche

Verfügungswecht Gesterreiche bezüglich der Liquidierung micht einge
schränkt; Ungarn wird lediglich Sinblick in die diesbezüglich zu

troffenden Anerdnungen gewährt.

des Liquidierungeinspektorstes verschiedene Bedenken vergebrecht.
Auf Grund einer Berstung mit den Vertretern des Staatsantes für Aeusseres, der Finausen und des Liquidierenden Kriegeministeriume het des Liquidierungeinspektorst seine Aeusserung dahingehend medktisiert, des im T e x t e des abzuschließenden Staatsvertreges lediglich swei stillstieche Acaderungen beantregt wurden; die nochmatige Betonung des Rechtsstandpunktes hinsichtlich des alleinigen Rechtes sur Durchführung der Liquidation auf Saterreichischem Gebiete, sowie die Forderung zu Ungarn zur Beitregaleistung für die Kosten der im gemeinsenen Interesse erfolgenden Liquidierung, sollen jedoch in der Kote des Staatsentes für Acusseres mus Ausdrucke gebracht

worden, mit welcher die ungerische Megierung zur Ratifiziorung
des Vebereinkommens eingeleden werden wird. Dieser Weg surde gewählt, um den Vertragstext nicht einer neuerlichen Aenderung untermit den ungerischen Sevollmächtigten zu erzielen gewesen wäre, möglicherweise aber - besonders wegen der Frage der Beitrageleistung ein beldiges Zustandekommen des Vebereinkommens überhaupt verhindert hätte.

Das Liquidierungeinspektoret hat schließlich angeregt, das zur Bereinigung jener Falle, im denen ein Kisvernehmen mit Ungern nicht zu erzielen war, die deher im Verhaltnisse zu Ungern einstweilen effen bleiben, ein Schiedegericht eingesetzt verden sollte. Da sich aber mach der bisherigen Frakis eine regelmäßige Kinigung mit dem ungerischen Vertreter suversiehtlich erhoffen 1834, wurde der bezüg-liche Antreg zunückgestellt und die Kinsetzung eines solchen Schiedegerichtes lediglich für den Fall in Aussicht genommen, daß sich dies im Zuge der praktischen Zusammenerbeit als im Interesse O est er rei che gelegen erweisen sollte.

Außer den vorersähnten zwei Textanderungen ergab sich noch sine wesentliche Ungesteltung des uraprünglich entworfenen Vertragen dadurch, das das Irdhere Abkommen II ganzlich entfallt und an demeen Stelle der Punkt VII den verliegenden Abkommens I tritt.

Dies ist dareut zurückzuführen, das es sich ale rätlich erwiesen hat an der uraprünglichen swischenstaatlichen Konstruktion der Vergleiche kommission für laufende Militärlieforungen sowie an der Zusenmensetzung der Senate derweiben nichte zu andern; an Stelle der in Aussicht genommenen Seteiligung der ungerischen Faktoren durch
Bildung von Dreier-Senaten mit Geterreichischen und ungerischen Vormitsenden, resp. Beieitzern, soll lediglich ein ungerischen SekBevollmächtigter an die Seite des Vertreters der ökonomischen Sek-



tion dos liquidiorenden Kriegeministeriums bei unverändert belacmenen Senaten troten und demit die in dem bezogenen Punkte engeführten Rechte in der vereinbarten Weise ausüben.

Die Beibehaltung der Vertreter der Nationalstaaten in den 3enaten steht mit dem Austrifisierungsgesatz in keinem Widersprüch, de dem Senaten lediglich eine Vermittlarrelle zwischen dem liquidierenden Briegeministerium und den Parteien, jedoch keinerlei Entscheidungerecht Zukommt.

Dee Steateant für Assessess hat eich im kurzen Wege der - vorbehaltlich der andgiltigen Gutheldung durch die ungerieche Regierung erteilten - Zustimmung der hienigen ungerlechen Bovollmichtigten zu dieser, mowie zu den beiden vorerminstes Assderungen des
Vertragstentes bereite vereichert und wird im Anbuge der sonsch
definitiv richtiggestellte Tent zur Genehmlgung vorgelegt.

In Ambotracht der im Varstahanden niedergelegten Gründe wird der Antrag gestellts

- Dor Keblaetterat wolle beachließen:
- 1. Staatesekroter für Adusseron wird ermächtigt, namens der Geterreichischen Regierung mit Ungarn das im Entwurfe vorliegende Uobereinkommen absuschließen:
 - 2. das Stantsont für Asusperos wird benuftragt, im der Note, im volcher die ungerische Regierung eingeleden wird, dieses Vebersin kommen zu unterzeichnen, zum Ausdruck zu bringen:
- a) das, trots der der ungeriechen Regierung eingeräumten lageremm auf die Liquidierung der vermale gemeinemen Zentralstellen,
 die österreichische Regierung an den im Gesetze vom 18.Dezember 1816,
 St.G.Bl.Mr. 577, miedergelegten Grundaltzen festhält, womech die
 Liquidierung der ehemaligen österreichisch-ungarischen Heeresvervaltung auf Österreichischen Gebiete, unbeschadet der Auseinandersetzung mit Ungarn über das ehemals gemeineme Vermögen, von
 Ocsterreich zu besorgen ist;

b) des die Seterroichieche Regierung bede Abechlusse des vor-Liegenden Vebereinkommens von der Voranssetzung ausgeht, das die Beitregeleistung Ungerse zu den Kosten der im Interesse beider Steeten erfolgenden Liquidierung Gegenstand opsterer Verhandlungen bilden eirag

5. des Steptemb für Acusseres vird besuftregt. für den Pell.
des sich in späterer Polgs im Interesse Desterreiche die Notwendigkeit ergeben sollte, die Errichtung eines Schiedegerichtes zur
Bereinigung von im Verimlinisse zu Ungern offen gebliebenen Posten
zu fordern, über Asregung den Staatsamtes der Finanzen die erfordertieben Verhandlungen mit der angerischen Regierung einzuleiten.

and the first of the second second of the second second second second second second second second second second

the the weather to his ingress congress or any

Ossterreichisches Bleetenad für Asuberss.

ER ZL. <u>18.436</u> ex 1880.

and from the complete community of the largest of the community of the com

endik Mikilikan mili repaili ili kaliparan mang matarah diang manganan mere, saman selika milian a

and the state of the state of the second properties of the state of the state of the second second second second

Provincelasho Vereinberung stinden Gestetreich und Ungern besüglich der Liquidierung der militärienben Zentralstollen.

I. Ocaberrojek but (vgl. des Gesets von 16. Desember 1910, St. C. N. Ar. 577) don Grandsats aussaprochum, desa die Liquidiorangeoinrichtungen territorial as transce sind and dib-Liquidierung for chanaligan Octorroidhisch-ungarischen Astrosvorvaltung auf Esterroichischen Gebiet unbeschadet einer bezäglich des obewalk gemeinsamen Vermögens für später vorbohaltenen finenziellen Anseinandersetzung mit Imgarn - von Oestorreich au besorgen ist. Dengemüs ware die Liquidierung, geweit sie von dem in Oesterreich befindlichen Liquidierenden militärischen Stellen durchaufthren ist, als wine Coterrolobische Angelegenheit von Oesterrolob su organistoran; en vären ferner alle Ausfortigungen dieser Stellen ale Austertigungen rein Seterreichischer Stellen binsuesugeben und die Weltung, volabe ungarische Organe zu den zu ihrer Kemtule gelengenden Angelegozheiten einmelmen, Mitte Conterroich micht au verpflichten, sich mach dioper Chellengheime on richten. Ungare hat desegon in diplomatiadon Togo cingerondet, dans der Giesterertreg von Seint Germein in vertellista aviadom Contorroide and Ungare hain noves Hookt geschaffen habo, mithin nach wie vor gemeinnens Vermigenschiedte und beide Steaten guntason berthrends Fragon beatober und evicebensteatiiche Organisationon might mittels cinsoitiger Akte durch Caterral duische Rivichtungen ermetat werden dirion.

De jedoch die Bertskeitstigung der durch Gesterreich geschuftwen



tateschlichen Verhältnisse im Interesse einer raschen Abwicklung der Li-Quidlorung gelegen ist, erklärt sich Ungarn zu einem dementsprechenden Uebereinkommen bereit und es wird daher verbehaltlich einer etwaigen apäteren endgiltigen Regelung folgendes festgesetzt.

- II. Un gegenseitige nachträgliche Beanständungen von Liquidierungsakten tuplichet zu vermeiden und die seinerzeitige definitive Verrochnung zwischen beiden Staaten zu entlasten, wird vereinbart:
- 1. Die Jeterreichische und die ungerische Regierung sichern sich Suscepteit voller Rindlich in die an sich unter territorialer Tronsung staatlich selbständig organisierte Aiquidierung der ohemaligen Setere reichische-ungerischen Secresvervaltung zu.
- 2. Ungern wird bei den Hauptressorts der liquidierenden militärischen Zentralatellen in Wien (Kriegsministerium, Marinesektion und Landesversteitägungsministerium) auf seine Kosten ständige Exponenten in der unschäftigt notwendigen Ansahl bestellen, die lediglich der ungerischen Regierung unterstehen. Mesen Exponenten sind alle suslaufenden Geschäftsstücke spätestens vor der Absendung und der Tageselench zuzustellen, sowie die ansonsten gewünschten Auskünfte zu erteilen. Von der Mitteilung sind verbebeltlich detaillierter Uebereinkommen generall jese Geschäftsstücke ausgenommen, die keinesfalls ungerische Interessen begünnen.
- 5. Auch in Costerroich kann Ungarn durch fallweise zu entsendende Organe vollen Einblick nehmen.
- 4. Die Degarischen Exponenten sind verpflichtet, bei Ausübung ihrer Befugniese die Beschleunigung der Liquidierungstätigkeit in jeder Weise zu Wrdern.
- 5. Als allgemeiner Grundestz ist fostsubsiton, dese Friedigungen auch ober Zustimmung Ungarus organen können, unbeschadet der Yolgo "daß in soldben Millen die betroffende Poet im Verhältnis zu Ungaru einstweilen offen bleibt.

III. Für den Fell der im Saterreichischen Gesetz von 16. Desember 1919, St. C.Bl. Nr. 877 und in der Vollaugsanvetzung von 27. Jänner 1920, St. C.Bl. Nr. 35, vergesehenen Vereinigung von Agenden der lightlierenden militärischen Zentraletellen mit anderen Saterreichischen Acmtern bleibt eine besendere Vereinbarung verbehalten. Besendere Verhandlungen bleiben ferner auch darüber verbehalten, wie die Ingerens Ungarns auf die Liquidierung nachfolgender Stellen eingerichtet werden sell: 10/V.L. Abteilung des liquidierenden Eriegsminisberiums, Technisches Militär-Kenitee, Eriegserchiv "Militär-Georgraphisches Institut, Heeresmuseum, chemaliges Evidensbureau und Landesbeschreibungsbureau des Genoraletebes dasselbe gilt von Inventar der Militär-Bildungsanstalten.

IV. Ungern sichert Gesterreich binsichtlich des Einblicks in die nilitärische Liquidierung in Ungern in jeder Besiehung ausdrücklich die velle Resiprosität su. Desgemäß ist Gesterreich insbesondere befüst, ständige mier follungse Exponenten bei allen Ressorts des ungerischen Kriegsmindeteriums zu bestellen, die sich mit Angelegenheiten befässen, welche auf des abensligen gemeinsemen Mobilisierungskredit verrechnet verden.

Auch steht Oesterreich des Becht zu, in die Geberung der sonstiegen in Ungern etwa tätigen Liquidierenden militäriechen Stellen durch
fallweise entsendete Organe vollen Rinblick zu nehmen. Die Geberreichischen Exponenten genieben dieselben Rechte vie die ungarischen in
Oesterreich. Ueberdies kann Gesterreich Delegierte zu den in Ungern erfolgenden Erhebungen für die Verhandlungen vor der Vergleichskommission
für laufende Kilitärlieferungsverträge ontsenden.

V. Die liquidierenden militäriechen Stellen beider Steelen werden unbeschadet der mich mus den Vaffenstillelande- und Friedensverlügen ergebenden Verpflichtungen nur im fallweisen Sinvernehmen an die Abrigen Nationalsteeten Auskümfte erteilen oder Akten. Diemstbücher, Behelfe obe, ausfolgen.



VI. Belite Conterretch mech seinem Krmessen einselne im liquidiorenden Kriegeministerium oder in der Liquidierenden Marinesektion baschüftigte ungarische Stantsangehörige nicht sofort ihres Dienstes entheben, sendern sie als verläufig unentbehrlich besetchnen, so wird Unc
garn sie auf Wausch Gesterreiche, seweit sie nicht ungarischerseite
benötigt werden, auf die Daner der Unentbehrlichkeit in ihrer blaherigen
Versendung belessen. Diese Personen haben sich auf Verlangen Gesterreiche
schriftlich zur vellkommen unparteitsehen Anterührung zu verpflichten.
Beterreichischen mind, beschlt die Differens nicht Gesterreich, sondern
verbehaltlich späterer gegenseitiger Verrechnung der Bevellmächtigte
des üngarischen Kriegeministerium im Wien.

VII. Himsichtlich der Vergleichekommissien für laufende Militärlieferungsverträge kommen die österreichische und die ungarische Regiese
rung überein, die derseitige Organisation unverändert zu lessen, mit der
Maßgebe, dass im jeder Sitzung eines Senstes der Vergleichskommissien
meben dem Vertreter der ökonomischen Sektion des liquidierenden Krießseministeriums ein Vertreter des ungerischen Liquidierungsamtes zu erscheinen berechtigt ist, der sich dem Vertreter der ökonomischen Sektion gegenüber jederseit zu erklären bat, ob und inwiewelt er einer von
diesem abzugebenden Erklärung zustimmt oder zicht zustimmt.

Oibt der Vertreter der Skonomischen Schlien übne Zustimmung des enwegenden ungerischen Exponenten seine Erklärung - verbehaltlich der Genehmigung des Leiters des liquidierenden Eriegsministeriums - ab, se wird der Leiter des liquidierenden Eriegsministeriums vor Ratifikation des Vergleiches im kurses Wege ein Einvernehmen mit dem Chef des ungerischen Liquidierungsamtes ansustreben und erforderlichen Falles eine newerliche Verhandlung des Vergleiches vor dem Senate der Vergleichenkenstellen anzuerdnen baben. Kommt such auf diesem Wege kein, sevoll dem Osterreichischen wie dem ungerischen Standpunkt enteprechender Vor-



gloich zustande, so ist a. Ceterreichischerseits angenommene und ratifizierte Vergleich für die ungarische Regierung nicht bindend und kann
erst nach einer seinerzeit zu erzielenden Einigung zwischen der Geterreichischen und der ungarischen Regierung in die gemeinseme Abrechnung
des Liquidierungskomtes einbezogen werden.



Oosterreichisches

Startsont für Asussorec.

21 22 20 10

to the California School to the Book and the California California California California California California

Proviscrische Voreinbarung muischen Ossterroich und Ungern bediglich der im Altsueland befindlichen Aktiven der liquidierenden Militür-(Marine-) Verwaltung und der Forderungen des Altsuelands an diese Verwaltung.

vermilung.

一大将一把头在一点,不知此,强烈和西州人的古时便不是郑州安东的伊州堡。他这种一种**的安东在城市,但是他的西域地说在一个的安徽、城**里

Hit Mickeicht auf die bewendere Behandlung, welche die der liquidierenden geneinemen Militär-(Marine-)Verwaltung gehörigen aus Bachgitern im Altausland, d.h. auserhalb des Gebietes der ehemaligen Geterreichisch-ungarischen Monarchie und aus Rochten und Forderungen en das Altauzland bestehenden Verwägenschaften und die hiemit violisch zusammenhängenden Verbindlichkeiten dieser Verwaltung gegenüber der Altausland in Hinhlick auf die Bestimmegen des Staatsvertragen von Seint Germin und auf den Umstand zu aufahren hehm, das die hierenf berüglichen i. vidlerungsahte micht unter den Gesichtspunkt des Termiterialprinzipe fallen, vird in der annahme, des die einschlägigen Festactsungen des von Ungern abzusahlichen Wiesendahlichen Staatsvertrag ernlog zum grandsbilichen Kinvermähmen über folgene Punkte erzielt:

Unboachedet der laufenden Vermaltungetätigkeit himichtlich der erwickeite Andrea und Possiven, melde von den liquidierenden KiliLar-(Marior-)Behörden greift der gleichteit igen provinsrinden Versisberung, beforfiend die Liquidierung der militärrinden beschreibt dilen
grendlich male vird, ist eine Verfügung, mit Velaker die Vermahrung.



a da

Verminderung, Belastung, Abtretung oder Realisierung des Vertee solcher Aktiven oder Passiven verbunden ist, desgleichen eine Verfügung über Aktiv-oder Passivzinsen und Erträgnisse jeder Art nur im Einvernehmen Gesterreiche und Ungarns zulässig. Die liquidierenden Hillär-(Marine-)Behörden, denen die Besongung dieser Angele-genheiten obliegt, werden angewiesen werden, hierauf entsprechend Bedacht zu nehmen.

Es wird former in Aussicht genommen, ohne Frajudiz für die endgiltige Regelung einen Schlüssel festzusetzen, nach welchem Gesterreich, bezw. Ungarn vorläufig an den finanziellen Ergebnissen der in Rede stehenden Aktiven-und Passivenliquidierung und en dem Regieaufwand dieser Liquidierung teilzunehmen hat.

Die aus dem Staatsvertrag von Saint Germein und aus dem Künftigen Friedensvertrag Ungerne hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen der Signatare dieser Staatsverträge werden durch die gegenwärtigen Abmachungen nicht berührt. Insoweit Gesterreich und Ungarn gemäß diesen Staatsverträgen enaloge Rechte oder Pflichten mit Bezug auf die im Verhältnis zum Altausland bestehenden, zur liquidierenden Militär-(Marine-)Verwaltung ressortierenden Aktiven und Passiven übernehmen, werden sie einander in jeder Weise durch Zusammenwirken ihrer Organe unterstützen.

Ocatorrotohi.ches Stantanu für Acusaron.

N 23 10 038 oz 1000.

Andrewski samen and a state of the state of

Provisorischen Webereinkommen zwischen Onnterwich und Ungern, betreffend die Liquidierung den Gemeinsenen Pinansministeriums und des Geneinsemen Oberstes Rechnungskofes.

Von denselbes Errigues und Vermesseisengen besinst, wie bei dem gleichseitigen proviserischen Vetereinkemenn besüglich der Liquip der militärischen Mentrelatellen, siehert die Seterreichische Hosterung der magnetischen Regierung einem vellen Kinblick in die im Gesense vom 18. Desember 1919, St. J.Bl. Br. 577, sie innere Seterreichische Angelegenheit erklärie Liquidierung des ehemaligen Gemeinsemen Fische Angelegenheit erklärie Liquidierung des ehemaligen Gemeinsemen Fischen Angelegenheit und des Gemeinsemen Obersten Hechmangshofes unter machstehenden Medalitäten zu.

Z.Z.o

Zonoraledellen mad bei der gemeinenen Zentrelbasse, auf seine Austen, ablindige Exponenten in der unbediest networkigen Zohl bestellen, die lediglich der ungarischen Regierung unterstehen. Diesen Exponenten ist Gelegenheit zur Einsicht in den täglichen Einlauf au geben und sind ihnen elle auslaufenden Geschaftestäcke, opstentens vor der Absendung zur Einsicht versusetzeiden, sosie die ansoneten gerünschten Auskünfte zu Grieden. Von der Mittellung sind, verbehnittlich detaillierter Vorsinderungen, gewerelt jene Geschaftestäcke zugenommen, die beinesfalle ungerinden Intervensen berühren.



Die ungariechen Exponenten sind verpflichtet, bei Austbung ihrer Bofugnice die Beschleunigung der Liquidierungstätigkeit in jeder Weise m fördore.

Ale allegginer Grundentz ist "fostsubalten, dans Triedigungen ench obne Zuntimmung Ungarns ergoben künen "unbeschadet der Felge, dess in nolchen Fillen die betreffende Post in Verhältnis zu Ungern einstweilen THE THE ARTHUR PROPERTY AND THE RESERVE AS A SECOND OF THE PROPERTY OF THE PRO offen bletht.

Die vorsiehend festgesetzten Liquidierungsmodd itsten sind bei Vornahmo von Kintragungen in die Rachnungen beim Rechnungsdepartement den Gemeinsemen Pineneministeriums, sowie bei der Hersbellung der von Gausingamen Chorston Rechaungahofe au verfassonden Rechaungsoperate sinnenis anguvender.

2. FCr don Fall der im Unterrotehiechen Goseta von 18. Desember 1919, St. G.Bl. Mr. 577, vorgeschenen Vereinigung von Agenden der genannton liquidierenden Zentralatellen mit anderen Usterreichischen Aentern bloth eine besendere Vereinberung verbehalten.

Rine solche besondere Vereinbarung bleibt auch benüglich des in Verweltung des Gemeinsamen Figansministerlums gestendenen ehemaligen McKammerarchive vorbehalten.

III.

In Vabrung des Resiprositäterrinsips sichert die ungertsche Regiorung den eventuell von der Beterreichischen Regiorung derignieren Organem die volle Einsicht in die boi den ungerinden Regiorungentellen prliegenden einschlägigen Akten au.

XV. NA COMO MARIO SE COMO DE LA RECORDO DE LA RECORDO DE CONTRA CONTRA CONTRA CONTRA CONTRA CONTRA CONTRA CONTRA CO Benüglich der Krieilung von Auckünften an die Sukrengiemententen der ebemaligen Monarchic, dam Anafolgung von Akton, Dienstbüchern, Bohelfen u.e.v. golten die im gleichseitigen provisorischen Vebereinkonmen berüglich der Liquidierung der militärigehen Zentralstellen festrestall to Orthogaitme.

W.

Sollte Ossterreich mach meinem Ermessen einselne, in den besagten Liquidierenden Zentralstellen beschäftigte ungarische Stantsamfehörige nicht opfort ihres Diemstes entheben, sondern sie als verläufig unentbehrlich beseichnen, so wird Ungars sie auf Munsch Cesterreichs, soweiß sie micht ungsriecherseits benötigt werden, auf die Dawer der Unentbehrlichkeit in ihrer bisherigen Verwendung belassen. Diese Personen beben sich auf Verlaugen Ossterreiche schriftlich zu vollkommen umperteilseher Antelührung zu verpflichten. Die Besahlung der Gebühren dieses Personen erfolgt durch die betreffende liquidierende Zentralstelle.



Conference of the first first of the contract of the contract

and the section of the contraction of the contracti

ingan ang kang kang kang galam ang manggi pang sebagai kang kanggi dikang ang mangkan kang ang mangkan kang di

Beilage B zum Kabinettsprotokoll Nr. 164.

Gesterreichisches Stuatsant für Asusserss:

Z. <u>16.796</u> 1980

Vortrag für den Kabinetterat.

Regenstandsbezeichnung:

Regierungsübereinkommen mit Litauen, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegegefangenen aus Rusland über Litauen.

Bogrundunge

Am 21. Jänner 1. J. wurde zwischen dem auf Vorschlag der österreichischen Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenvom Staatssekretär für Heerwesen bestellten und von der Staatskanzlei
angelegenheiten/mit den erforderlichen Vollmachten versehenen Chef der
österreichischen Kriegsgefangenenmission für Rußland, Johannes Mayerhöfer, namens der österreichischen Regierung und dem Ministerium des Auswärtigen der Republik Litauen das beiliegende Vebereinkommen, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegegefangenen aus Rußland über Litauen, abgeschlossen.

Dieses Vebereinkommen soll einerseits der österreichischen Regierung ermöglichen, die Heimkehr der Österreichischen Kriegegefangenen
aus Rußland über Litauen und die Firsorge für die Österreichischen
Heimkehrer in Litauen zu organisieren. As verpflichtet die Österreichieche Regierung andersreeits zur Bezahlung aller Leistungen, die auf
Grund des Vebereinkommens von der litauischen Regierung in Anspruch
genommen werden, wie Beistellung von Nahrungsmitteln und sonstigen Naturslien, Einrichtung und Betrieb einer litauischen Kontrollstation an
der Grenze u.dgl. Die Bezahlung hat zu 25 % in barem, darüber hinaus
durch Lieferung von Kompensationswaren zu erfolgen.

Das Vebereinkommen wurde vorbehaltlich der Genehmigung der beiden Regierungen abgeschlossen, welche bis zum 15. März 1.J. hätte erfolgen sollen. Diese Friet wurde einvernehmlich bis zum 31. März 1.J. erotreckt.

- Andrea in the record desired a - Andrea Andreas (IIII) - Andrea Andreas (Andreas Andreas And

Das Vebereinkommen hat derzeit nicht mehr dieselbe Bedeutung wie zur Zeit seiner Unterfertigung. Vor allem haben sich die Grenzverhältnisse verschoben. Längs der früheren litauisch-russischen Grenze haben eich von Norden die Letten, vom Süden die Polen eingezwängt, so das durch Litauen derzeit für Heinkehrer nur nehr/Passieren lettischen oder pol-<u>bereits</u> nischen Gebietes erreichbar ist. Lettland hat nun/ein von der österreichischen Kriegegefangenenmission für Rußland gestelltes Brauchen, den Durchzug österreichischer Heimkehrer durch lettisches Gebiet zu gestatten, abgeviesen. Was Polem betrifft, so besteht zwar eine am 13.Oktober 1919 in Kraft getretene Abmachung über den freien Durchtransport der österreichischen Heimkehrer durch polnisches Gebiet; es steht aber Kriegsgefangenen, die die russisch-polnische Grenze überochritten haben, zur Weiterreise in die Heimat der kürzere und vorteilhaftere Weg über Wilna oder Minsk mit Vermeidung litauischen Gebietee offen.

Des weiteren ist der Abschluß eines Vebereinkommens mit Deutschland, Sowjetrußland und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuze im Zuge, das die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Bowjetrußland unter Kontrolle des Internationalen Roten Kreuzes gleichzeitig mit den deutschen Kriegsgefangenen und unter Benutzung der von der deutschen Regierung beigestellten Transportmittel über Estland (Reval) ermöglichen wird.

Wichtsdestoweniger erscheint die Genehmigung des Uebereinkommens mit Litauen wünschenswert, um einzeln oder in kleineren Gruppen heim-kehrenden Kriegsgefangenen, die trotz der derzeit bestehenden Schwierig-keiten litauisches Gebiet erreichen sollten, Unterkunft und Weiterreise zu sichern, und um ferner der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß durch eine neuerliche Verschiebung der Besitzverhältniese in den fraglichen Gebieten wieder eine russisch-litauische Grenze geschaffen wird. Das Uebereinkommen bedeutet eben ein neues Glied in der Reihe jener Verträge, die Gesterreich im Interesse der Repatriferung der Kriegsgefange-

nen mit den Randstaaten Ruslande abzuschließen hat

Die Bestimmungen des Webersinkommens erscheinen im allgemeinen zweckentaprechend; lediglich in folgenden Punkten bedürfen sie einer Erganzung, beziehungsweise Richtigotellung:

- 1. In einem im § 14 des Vebereinkommens aufgenommenen Antrage hat die litauische Regierung als Kompensationswaren, welche sie in erster Linie zu erhalten wünscht, unter anderem Steinkohle, Schmieröle und künstliche Düngemittel bezeichnet. Nach Mitteilungen den österreichischen Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist aber die Lieferung eolcher Waren für Ossterreich ausgeschlossen. Auch die Anschaffung derselben im Auslande (Deutschland) zwecks Belieferung Litauens kann nicht in Aussicht genommen werden aus aus der bestellt genommen werden.
- 2. In zahlreichen Punkten des Vebereinkommens wird die österreichieche Kriegegefangenenmission für Rubland als jenes Organ bezeichnet, das mit der Durchführung des Vebereinkommens betraut ist. Da diese Mission aber ihre Aufgabe, was Litauen betrifft, durch Abschluß des Uebereinkommens beendet hat und auch bereits nach Sowjetrusland weitergereist ist, hat an ihre Stelle die österreichischen Regierung zu treten, die due Vebereinkommen durch ihre nach idtauen enteendeten Vebernahmeorkane durchzuführen haben wind obeitad von besteuten besteut
- 3. Die bereits erwähnten Veränderungen in den Granzverhältnissen machen es, damit der österreichischen Regierung nicht etwa überflüssige Kosten erwachsen, notwendig, daß mit allen Vorbereitungen zur Durchführung des Vertrages, / inebesondere mit der Aufstellung einer litauischen militärischen

Kontrollstelle (§ 3 des Vebereinkommens) und mit dem Ausbau des von der litauischen Regierung für die Zwecke der österreichischen Heimkehrer zur Verfügung zu atellenden Lagers in Jelowka (§ 6 des Vebereinkommens) bis zu jenem Zeitpunkte zugewartet werde, an dem die Bedingungen für eine geregelte Heimbeförderung der Kriegsgefangenen über Litauen gegebenisein werdens til på till på på på på på jå fig rep gammeens of breisns

Mit Ricksicht auf den bevorstehenden Ablauf der zur Genehmigung des Vebereinkommens offen stehenden Friet mus von einer Aenderung des



A surface no misse, a procession

Vertragstextes, die neuerliche Verhandlungen mit der litauischen Regisrung ersorderlich machen würde, abgesehen werden. Es wären vielmehr die in den obbezeichneten Richtungen sich als notwendig ergebenden Ergänzungen, beziehungsweise Richtigstellungen durch Zusatzerklärungen festzulegen, die von der österreichischen Regierung anläßlich der Genehmigung des Uebereinkommens und gleichzeitig mit dieser abgegeben werden

In formeller Beziehung ist zu bemerken, daß der Abschluß eines vom Präsidenten der Nationalversammlung zu ratifizierenden Staatsvertrages im vorliegenden Falle ochon deshalb nicht in Frage kommen konnte, weil Litauen derzeit völkerrochtlich noch nicht anerkannt ist. Dieses Bedenken formeller Natur scheint dem Abschluß eines immerhin formloseren Regierungsibereinkommens weniger entgegenzustehen.

Auf Grund des Vorangeführten stellt das Staatsamt für Asusseres folgenden

Beel of cohed unfoconstirence is see good of formed and the con-

Die Österreichische Regierung erteilt der zwischen dem Ministerium des Auswärtigen der Republik Litauen und der Österreichischen Kriegsgefangenenmission für Rußland am 21. Jänner 1920 zu Kowno abgeschlossenen Vereinbarung, betreffend die Heimbeförderung der Österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland durch Litauen, ihre Genehmigung.

Gleichzeitig erklärt die österreichische Regierungs

l. daß sie nicht in der Lage ist, Steinkohle, Schmieröle oder künstliche Düngemittel zu liefern. Als Kompensationswaren im Sinne des § 14 des Uebereinkommens kommen nur Waren österreichischer Produktion in Betracht;

2. dae an Stelle der österreichischen Kriegsgefangenenmission für Rußland in Ansehung der §§ 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 des Uebereinkommens die österreichische Regierung tritt;

3. daß mit Rücksicht auf die seit der Unterfertigung des Vebereinkommens geänderten Grenzverhältnisse mit allen Vorbereitungsmaßnahmen zur Durchführung des Vebereinkommens, insbesondere zur Durchführung der §§ 3 und 6, bis zu jenem Zeitpunkte zuzuwarten sein wird, an dem die Voraussetzungen für einen geregelten Heimtransport der österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland über Litauen gegeben sein werden.



· Baliga Lakwadk - wilani ginali ve

olleighenken erdi tilbere marrelee ogselveli old Letelik for tie til killeriken keelik beelik alai eruja ji kashir di dis and not inited with donut aget modeledowin buy and margiful time santras tratirogramenta ban (nontrall debin

Salara Lagregos - Salat Lore i alterna

Aus Gründen der Humenität vol om die Frage des Heistransportes der österreichischen Zriegsgefangenon aus Auseland durch

LITAUBN

in befriedigender Weise zu lösen, haben die Regierung der Republik Liteuen, vertreten durch das Ministerium des Auswärtigen und die Regierung der Republik Gesterreich, vertreten durch die "Oesterreichische Triegegefungenenmission für Russland "heute nachstehende

V E R E I N B A R I N G

hi, ripanifik singgapkangabangabangabangai fadiratanga inggaring natura di satangan di getroffen. cally carry flagrandary will recommonly by <u>acted to access of a carry of</u>

 $f: \mathcal{F}(\mathcal{F}) \to \operatorname{cond}(\mathbb{F}_2^{2n})$

元基 (國際 中国 中国 1996年) 2000年) 2000年) 自由自身通知工作中国自身的复数通常电影

nad baje bijaking

\$ 1.

Prinzipielle Einwilligung.

Die Litsuische Begierung erteilt ihre prinzipielle Einwilligung dazu, dass die in Russland internierten österr Kriegs- und Zivilgefangenen, soweit die militärische Lage dies gestattet die Demarkationslinie überschreiten und auf kürseetem und raschestem Woge durch das Gebiet der Republik Litauen mach Deutschland abtransportiert werden.

\$ 2, .

Erklärung der deutschen Regierung.

Die Österr Kriegeschangenenmission für Russland bringt eine eindeutige Erkärung der Deutschen Regierung bei, dass die selbe die aus Russland nach Litauen kommenden Kriegsgefangenen an der deutschen Grenze jederzeit aufwarthaltelos übernimmt oder veranlasst die direkte Vebermittlung einer solchen Krklärung seitens Deutschlandsan Litauen. Ohne Erfüllung die ser Vereinbarung dürfen regelmässige Transports nicht durch Litauen gehen.

\$ 3.

Militarioche Stello.

Die Litauische Regierung errichtet an der Dünafront eine litauische militärische Stelle, zwecke Aufnahme und Kontrolle der die Demarkationslinie Überschreitenden heimkehrenden Kriegsgefangenen. Die ser Stelle wird ein Vertreter der Mission beigeordnet. Die tateächlichen Kosten der genannten militärischen Stelle trägt die österr. Regierung. Ueber die Höhe dieser Kosten wird eine besondere Vereinbarung getroffen.

\$ 4.

Bekanntgabe der Bedingungen.

Das zuständigs litauische Kommando an der Dünafront gibt in der ihm geeigmet erscheinenden Form von Zeit zu Zeit dem gegenüberlisgenden Kommando
die Bedingungen bekannt, unter denen es den heimkehrenden Kriegsgefangenen
das Betreten des unter litauischer Verwaltung stehenden Gebietes gestattet.

\$ 5.

Unterbriggung im Weinkehrlager.

Mach erfolgter Vebergabe und Kontrolle werden die Heimkehrer in ein Lager hinter der Dünafrent gebracht, von der Mission verpflegt, entlaust, sanitär kontrolliert und sodann möglichet iesch abtransportiert. Durch die manitäre Kontrolle wird der Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten voß-gebeugt. Weitere enteprechende Vorkehrungen werden von der Vertretung der Mission bereits in Russland getroffen.

\$ 8 .

Lagar Jelowka.

Die Liteuische Regierung stellt für die im § 5 genannten Zwecke das Lager Jelowka zu Verfügung. Einrichtung, Instandhaltung und Verwaltung des Lager gere erfolgen im Einvernehmen mit der zuständigen litauischen Behörde durch die Mission. Die daraus erwachsenden Kosten gehen zu Lastn der Mission.

Russische Wertzeichen.

<u>Die Mission</u> trifft Vorkshrungen gegen die Ueberschwemmung Litauens mit russischem Gelds dadurch, dass sie den Heinkehrern die russischen Wertzeichen abnimmt und unter litauischer Kontrolle dieselben aus Litauen ausführt.

\$ 7.

Transport der Gefangenen.

Der Transport der Gefangenen durch Litauen erfolgt auf litauischen Bahnen unter litauischer Militärbegleitung. Die österr. Mission verpflichtet sich, für den Fall, dass das litauische Eisenbahnmaterial nicht ausreicht, österr-Eisenbahnmaterial, jedoch keine Lokomotiven nach Litauen zu bringen, welchee Material ausschliesslich den Zwecken der Mission dient, und, wenn ausser Betrieb an den von der litauischen Regierung dazu angewiesenen Platzen stationiert wird Die Seterr Regierung wird Brennstoff, Schmier-5] und anderes Betriebematerial für den win ihr gestellten Fehrpark von auswarts selbst beschaffen. Die Litauische Regierung gestattet die Unterbringung des österr rollenden Materials auf den in Frage kommenden litauischen Bahnhöfen. Sie erklärt, dass sie die zollfreis Einfuhr des von der Mission für den österr. Fahrpark nötigen Betriebsmaterials gestattet, sie stellt für dieses Material Staffelplätze zur Verfügung, erklärt, dass dieses Material keinerlei Requisition oder Konfiskation unterliegt und garantiert der ungehinderten Rücktransport des Follenden Materials nach Gesterreich nach Beendigung der Arbeiten der Mission.

28

Einreise für Personal, Transportdurchführung.

Die Litauische Regierung gestattet die Einreise nach und den Aufenthalt in Litauen für dasjenige Personal, welches für die Bedienung der aus österr.

rollenden Material bestehenden Züge und für die Aufrechterhaltung des Transportwesens unbedingt erforderlich ist.

Zollfreie Einfuhr, Autoverkehr.

Die Litenische Regierung gestattet der Mission die zollfreie Einfuhr und den Betrieb von zwei Personen- und drei Lastautos mit Anhängern unter Bebeehtung der für den Staatsbereich geltenden besonderen Bestimmungen.

Desgleichen gestattet die litauische Regiorung der Mission den ungehinderten Automobilverkehr vermittels der vorstehend genannten und hier zu registrierenden Kraftwagen zwischen der Stappenstation Königsberg, der Eweigstelle in Kowne und der Vebernahmstation Jelowka. Sie versieht hierzu die verkehrenden Kraftwagen und deren Insassen mit den entsprechenden Ausweisen, die den Granzbehörden gegenüber als Passierscheinsfür Wagen, Insassen und mitgeführten Missionsgut dienen.

\$ 10.

Liebesgaben.

Valle and Barrier de description

Die Litauische Regierung gestattet <u>der Mission</u> die für die Versorgung der Gefangenen bestimmten Liebesgaben als Tabak, Zigaretten, Zigarren, Wäsche, Meddungsstücke, Medikamente, Geschenke der Angehörigen, zollfrei einzuführen. Die Litauische Regierung hat das Recht, die Verteilung der Liebesgaben zu überwachen.

e essent i la la la communità de des pelacestra de la la communità de la communità de la communità de la commu

Gefangenenheim, Unterkunft Kowno.

Die Litauische Regierung gestattet <u>der Mission</u> zu Zwecken der Verpflegung der Heimkehrer ein Gefangenenheim in Kowno sowie für zeitweilige Unterbringung eine Unterkunft zu errichten und zu erhalten, für welchen Zweck <u>der Mission</u> Baracken am Personanbahnhof eingeräumt werden.

Lebenamittellieferungen.

Die zur Verpflegung der Beimkehrer erforderlichen Lebensmittel ist die <u>Mission</u> verpflichtet, ausschließelich von den zuständigen litauischen Regierungsstellen rechtzeltig anzufordern, soweit solche nicht aus dem Auslande eingeführt werden.

§ 13.

Barbezehlung.

也是1900年,1200年的美国的基础的1900年的第三人称单数的1900年的1900年的1900年,1900年,1900年,1900年,1900年,1900年

Die Bezahlung der von der Litauischen Regierung erworbenen Produkte, sowie

der Litauischen Regierung zustehenden Kostenvergütungen erfolgen bis zur Höhe von 25 % in baven Gelde vorschussweise.

\$ 14.

Kompensation.

Ueber diesen Betrag von 25 % hinzus erfolgt die Bezahlung im Wege der Kompensation durch seitens <u>der Mission</u> eingeführte Waren Gemäss dem Antrage
der Litzuischen Regierung kommen als Kompensationswaren in Frage: Steinkohle
Schmieröle, Fensterglas, künstliche Düngermittel, Sensen etc.etc.

§ 15.

Preis der Kompensationsware.

Die Mission liefert diese Waren zum von der Berliner Handelskammer jeweilig für das Inland festgesetzen Tagesmarktpreis zuzüglich der Spesen ohne Ausfuhrzoll.

randi, narat del del del propieto de la como de la como

Waren von Seiten der Litauischen Regierung.

Die durch die Mission bei der Litzuischen Regierung zu tätigenden Binkaufeerstrecken sich einmal auf die im Besitze des Handelsministeriums befindliche Produkte amerikanischer Provenienz. (Konserven, Kolomialweren, Trockenobst und Tabak), die als Zusatzverpflegunge- und Luxusartikel anzusprechen
sind, andererseits auf die Frischwaren (Landesprodukte), die für den
normalen Betrieb der Heimkehrerverpflegung erforderlich eind Zu diesen
Produkten zählens Frischfleisch, Mehl, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Frischesund Sauerkraut, u.s.w. Für die erstgenanten Produkte ausländischer Provenienz werden fallweise zu vereinbarende Preise berechnet. Für die Landesprodukte wird der jeweilige Marktpreis in Rechnung gestellt.

Lagerung der Waren.

Soweit die Litauische Regierung der Mission nicht geeignete Lagerräume zur Verfügung stellen kann, die unter Verschluss und eigener Bewachung der Mission stehen, gestattet sie die Lagerung der gekauften Vorräte in ihren eigenen Lagerräumen, aus welchen die Mission sie je nach Bedarf bis zur Erschöpfung der gekauften Vorräte gegen entsprechende Ausgabeorders der Mission beziehen kann.

1/1

大海海罗马勒,黑海军^的连军部军和军,整次武堡的建设之和高海等。 医输出 的复数一次自由一种人名英克尔克 加克尔克

\$ 18.

Behandlung litauischer Flüchtlinge.

Genass § 6 des Vertrages übernimmt die Mission, soweit die Litauische Regierung dies wünschen sollte, im Kopflager Jelowka, sowie an ihren anderen
Durchgangs- und Verpflegspunkten auch die aus Russland heimkehrenden
litauischen Flüchtlinge, denen auch die von der Mission schon geschaffenen
oder noch zu schaffenden Wohlfahrtseinrichtungen, als Lazarette, Bäder,
Entlausungsvorrichtungen u.s. w. zu den gleichen Bedingungen wie den heimkehrenden Gefangenen zur Verfügung steht. Soweit die Litauische Regierung
die Verpflegung dieser Flüchtlinge nicht in eigene Regie zu übernehmen
wünscht, ist die Mission bereit, auch Diese zu stellen und zwar zu denselben Sätzen, welche für die heimkehrenden Kriegsgefangenen in Anrechnung gebracht werden. Diese Sätze werden monatlich nach erfolgter Abrachnung durch Verteilung der entstandenen wirklichen Kosten auf die Anzahl
der verpflegten Personen festgestellt und auf Grund der sich ergebenden
Tagesverpflegskosten und der Anzahl der verpflegten Flüchtlinge der Litauischen Regierung die entstandenen Kosten berechnet und belastet.

\$ 19.

Ausbau Jelowka.

Da Ausbau und Verwaltung des Lagers Jelowka bei den gegenwärtigen Verhältnissen ausserordentliche Kosten verursachen müssen, überninmt die Litauische Regierung den Schutz der so geschaffenen Einrichtungen gegen jede
Art eigenwillige Eingriffe und Beschädigungen. Die Litauische Regierung
ist an erster Stelle berechtigt, nach Beendigung der Arbeiten der Missiondie von Dieser geschaffenen, einen bleibenden Wert darstellenden Einrichtungen käuflich zu erwerben. Die Litauische Regierung erklärt sich bereit,
mit Hinsicht auf die dem Ausbeu des Lagers Jelowka gegenüberstehenden
Schwierigkeiten, ihre hierbei in Frage kommenden Behörden anzweiten, der
Lagerverwaltung weitgehendet zu helfen. Die Mission hat das Recht, falls
die Litauische Regierung von ihren Vorkaufsrecht innerhalb vier Wochen
nach Kündigung des Vertrages keinen Gebrauch macht, die Einrichtung an
Litauische Staatsangehörige zu verkaufen.

\$ 20.

Straitfalle aus dieser Vereinterung.

Streitfalls aus dieser Vereinbarung werden von einem Schiedegericht, wel-

ches in Kaunes tagen soll, entschieden . Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes wird in einer besonderen Vereinberung geregelt .

15 2

Rundigung, Ratifikation.

Die beiden Vertragsabschliessenden erklären dem vorliegenden Vertrage die denkbar entgegenkommendete Auslegung geben zu wollen. In die eer Vereinbarung nicht erwähnte Details der Durchführung werden in gesonderten Verein berungen geregelt. Dieser Vertrag ist beiderseits achtwöchig kündbar und tritt vorbehaltlich der nachträglichen Ratifikation, welche bis zum 15. März 1920. erfolgen muss, seitens der beiden Regierungen mit hautigem Tage in Kraft. Sollte von einer der beiden Seiten die Ratifikation nicht erfolgen, können keine Schadensersetzansprüche gestellt werden.

Kaunss, den 21. James 1920.



KRP 164 vom 23. März 1920

Beilage zu Punkt 4 betr. Verzeichnis z. Zl. 127/20 St.K. ex 1920 der aufgrund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 4900/20 über den Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung zum Landesschulgesetz (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Erklärung des Kraftwerkbaus am Spullersee als begünstigten Bau (1 Seite)

Beilage zum Punkt 10 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung zur Gemeindewahlordnung, ausgenommen die Städte mit eigenem Statut (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Einhebung städtischer Verbrauchsabgaben in Graz (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über Beschlüsse der Landesräte in NÖ und Kärnten sowie der Tiroler und steiermärkischen Landtage in autonomen Finanzangelegenheiten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Erhöhung der Tabakpreise (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesentwurf über die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Gesetzesentwurf über die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren mit Begründung (4 Seiten, gedruckt)

z.Z. 127/20 St.K. ex 1920.

ad Hi)

Verzeichnis der erlassenen Vollzugsanweisungen.

Im Bereiche des Staatsamtes für Inneres und Unterricht:

- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Eandel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie mit dem Staatsamte der Finanzen, vom 31.0ktober 1919, betreffend die Anrechnung der militärischen Dienstleistung während des Krieges für Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten (einschließlich der höheren Staatslahranstalten) St.G.Bl.Nr.511.
- Vollzugeanweieung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz vom 15. Dezember 1919 über das Recht der Versicherungeanstalten zur Einhebung eines Prämienzuschlages St.G.Bl. Nr. 554.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie dem Staatsamte der Finanzen vom 20. Jänner 1920, mit der die Vollzugsanweisung vom 31. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 511, betreffend die Anrechnung der militärischen Dienstleistung während des Krieges für Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten (einschließlich der höheren Staatslehranstalten) abgeändert wird, St.G.B. Nr. 32.

Im Bereiche des Stattsamtes für Finanzen:

- Vollzugsanweisung der Staatsämter für Volksernährung und für Finanzen vom 21. November 1919, betreffend die Festsetzung der Zuckerpreise, St. G. Bl. Nr. 531 ex 1919.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Jänner 1920 über Errichtung und Aufgaben des Abrechnungsamtes, St.G.Bl.Nr.25 ex 1920.
- Vollzugsanweisung des Staatsantes für Finanzen vom 9. Jänner 1920, betreffend die Kennzeichnung der für den Umlauf in der Republik Oesterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 1 K und zu 2 K. St. G.Bl. Nr. 30 ex 1920.

Im Bereiche des Staatsantes für Justiz:

- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 28.November 1919 über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen während des Krieges und der Abrüstung, St.G.Bl.Nr.537;
- Vollzugeanweieung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. Dezember 1919 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen (Bilanzverordnung), St.G.Bl. Nr. 586;



•/•

- Vollzugeanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsamtern vom 18. Dezember 1919 über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Stundungsvorschriften, St.G.Bl.Nr.587;
- Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und für soziale Verwaltung vom 18. Dezember 1919 über Fristen für die Kündigung von Hausbesorgerverträgen. St.G.Bl.Nr.588:
- Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Dezember 1919 über den Schutz der Kleinpächter und der Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe (Pächterschutzverordnung), St.G.Bl.Nr.589;
- Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Jänner 1920 über eine Verlängerung des § 9, Absatz 4, der Pächterschutzverordnung, St.G.Bl.Nr.24.

Im Bereiche des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 1.Dezember 1919, betreffend die Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklasse und die Feststellung der Prozentsätze der Gefahrenklassen für die Zeit vom 1.Jänner 1920 bis zum 31.Dezember 1924, St.G.Bl.Nr.536.
- Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und soziale Verwaltung vom 18. Dezember 1919 über Fristen für die Kündigung für die Hausbesorgerverträge, St.G.Bl. Nr. 588.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 19. Dezember 1919 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, St.G.Bl.Nr.609.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 19. Dezember 1919 über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten, St.G.Bl.Nr.610.
- Vollzugsanweisung des Staatsemtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht und für Justiz vom 22. Dezember 1919 wegen Verlängerung der Wirksamkeit und Abänderung der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.G.Bl. Nr.114, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge, St.G.Bl.Nr.611.
- Kundmachung des Staateamtes für soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1919, betreffend die der Verkehrsregelung im Sinne der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1918, R.G.Bl. Nr. 190, unterliegenden Arzneimittel, St.G.Bl. Nr. 8.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. Dezember 1919 über einen ausserordentlichen Zuschuß zur Unterstützung arbeitsloser Arbeiter und Angestellten, St.G.Bl.Nr.12.

In Bereiche des Staatsantes für Volksernährung.

Vollzugsanweisung des Staatsantes für Volksernährung vom 24. Oktober 1919, betreffend den Verkehr mit Kaffeesurrogaten, St.G.Bl. Nr. 506.

- Vollzugeanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 31.0ktober 1919, betreffend die Preise für Zuckerrübe im Betriebsjahre 1919/20 und den Verkehr mit Rübenzucker, St.G.Bl.Nr.512.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 21.0ktober 1919, mit welcher die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 15.Juli 1919, St.G.Bl.Nr.367, betreffend Uebernahmspreise für einzelne im Jahre 1919 geerntete Getreidegattungen, ergänzt wird; St.G.Bl.Nr.514.
- Vollzugsanweisung der Staatsämter für Volksernährung und für Finanzen von 21. November 1919, betreffend die Festsetzung der Zuckerpreise, St.G.Bl.Nr.531.
- Vollzugsanweieung des Staatsamtes für Volksernährung vom 17. November 1919, betreffend die Aufhebung überholter Ernährungsvorschriften, St.G.Bl.Nr.532.
- Vollzugsenweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 21. Jänner 1920, betreffend den Verkehr mit Spirituosen, St.G.Bl.Nr.33.

Im Bereiche des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 21. Oktober 1919, mit welcher die Vollzugsanweisung vom 15. Mai 1919, St.G.Bl.Nr.318, betreffend die Festsetzung eines staatlich genehmigten Preises für Aetznatron, aufgehoben wird, St.G.Bl.Nr.523.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Oktober 1919, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen in der Erzeugung gewisser Waren aus Fasermaterialien, St.G. Bl. Nr. 525.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 30.No-vember 1919, betreffend die Festeetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen, St.G.Bl.Nr.544.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Aemtern vom 27. November 1919, betreffend die Einrichtung und den Wirkungskreis der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen, St.G.Bl.Nr.549.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 6. Dezember 1919, betreffend die Regelung der Preise für Gas und elektrische Energie bei wesentlich geänderten Gestehungskosten, St.G.Bl.Nr.551.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. November 1919, betreffend die Beschlagnahme von Häuten, Fellen und Leder, St.G.Bl. Nr. 562.



- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. November 1919, betreffend das Verbot der Beschwerung von Leder und der Inverkehrsetzung beschwerender Gerb-Extrakte, St.G.Bl.Nr.564.
- Vollzugeenweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. November 1919, betreffend Preisbeschränkungen für Schuhwaren, St.G.Bl. Nr. 565.
- Vollzugsanweisung des Staatsantes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 24. Dezember 1919, über die Erneuerung der Registrierung von Marken, St.G.Bl. Nr. 606.
- Vollzugesnweisung des Staateamtee für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den Staateamtern für Aeusseres, für Inneres und Unterricht, für Finanzen und Verkehrswesen vom 25. Dezember 1919, betreffend Regelung des Messewesens, St.G.Bl. Nr.18.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 9. Jänner 1920, betreffend die Rewirtschaftung von Häuten und Fellen beziehungsweise Leder, St.G.Bl.Nr.23.
- Vollzugeanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 2. Jänner 1920, mit welcher die Vollzugeanweisung vom 22. September 1919, St.G.Bl.Nr.473, betreffend die Abänderung der geltenden Höchstpreise für Ammoniaksoda und Kristallsoda aufgehoben wird, St.G.Bl.Nr.27.

- Politica in

1. The movie of property of the property o

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto Glöckel, beireffend Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung vom 30.

Jänner 1920, womit ein Landesschulgesetz für Tirol zrlassen wird.

Die Landesregierung in Tirol hat mit dem am 13. Färz 1920 eingelangten Berichte vom 5. Färz 1920, Z.IIIa 149/17 das in der Sitzung der Tiroler Landesversammlung vom 30. Jänner 1920, beschlossene Gesetz, womit ein Landesschulgesetz für Tirol erlassen wird, vorgelegt. Dieses Gesetz besteht ausser den Durchführungs- und Uebergangsanordnungen aus 3 Hauptstücken:

Das erste regelt die Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte an öffentlichen allgemeinen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen (§§ 1 bis 203), das zweite Hauptstück die Errichtung und Erhaltung dieser Schulen, (§ 203 bis 239) und das dritte den Schulbesuch (340 bis 256).

Die Schulaufsicht wird in diesem Landesschulgesetze nicht neugeregelt; In diesem Belange ist lediglich das in der Sitzung des Kabinettsrates vom 27. Februar 1920 zum Vortrage gebrachte Gesetz vom 26.Dezember 1919, womit die Bestimmungen über den Ortsschulrat novelliert wurden, erflossen, die Bestimmungen über den Bezirks- und Landesschulrat sind einer künftigen Regelung vorbehalten.

Was zunächst das erste Hauptstück des vorliegenden Gesetzesbeschlusses (Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte) betrifft, so möchte ich bemerken, dass diesen mir bereits im



Entwurse seitens der Landesregierung für Fire! zur Stellungnahme übermittelt worden war. Ich habe nach gepflogenem Einvernehmen mit den mit der Durchführung mitbetrauten Steatssekretären für Finanzen und für Justiz und vorbehaltlich der Stellungnahme der Steatsregierung zum Gesetz der Landesregierung in Innsbruck in einem ausführlichen Schreiben die Aufnahme einzelner Aenderungen angeraten. Diesen Anregungen wurde mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzesbeschluss fast ausnahmslos Rechnung getragen.

Jeber den Inhalt dieses Hauptstückes wäre hervorzuheben, dass der erste Teil von der Anstellung der Lehrkräfte und von Dienstesbeschreibungen handelt. Die bisher zulässige Verwendung ungeprüfter Lehrkräfte erfährt eine wünschenswerte Kinschränkung. indem solche nur mehr an nicht systemisierten Schulen und auch an diesen nur in sehr beschränktem Umfange verwendet werden können. Ferner soll eine enstprechende Verteilung der geprüften Lehrkräfte durch eine beim Landesschulrate zu errichtende Vermittlungsstelle ermöglicht werden. Das Dienstesbeschreibungsverfahren wird ausführlich geregelt und wird durch Heranziehung von Vertretern der Lehrerschaft zur Dienstesbeschreibung den modernen Grundsätzen Rachnung getragen.

Im 2. Teil werden die Pflichten der Lehrkräfte festgelegt und es wird unter den allgemeinen Pflichten auch die Veberwachung der Schüler bei den ordnungsmässig festgesetzten religiösen
Uebungen angeführt. Hiezu möchte ich erwähnen, dass ich mit den
Runderlasse vom 10. April 1919, Z. 950 verfügt habe, dass an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen jedweder Zwang zur Teilnahme der Schuljugend an den religiösen Uebungen zu entfallen habe,
insoferne landesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
Derertige landesgesetzliche Vorschriften bestehen aber in Tirol,
inden nämlich sowohl in den bisher in Geltung gestandenen Gesetze

über Errichtung, Erhaltung und Besuch der Schulen als auch in dem 3. Hauptstück des vorliegenden Gesetzes (§ 247, al 1) über dem Schulbesuch der Besuch der vorgeschrieben religiösen Uebungen den Schülern zur Pflicht gemacht wird. Daraus erhibt sich von selbst, dass auch der Lehrer verpflichtet werden können, die Ueberwachung der Schuljugend bei der gesetzlich begründeten Teilnahme an den religiösen Uebungen zu besorgen.

Der 3.Abschnitt regelt die Rechte der Lehrpersonen.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Teiles betreffen das Diensteinkommen der Lehrpersonen. Eine Gleichstellung mit den Staatsbediensteten nach dem Besoldungsübergangagesetz findet zwar nicht statt, doch erfahren die Bezüge der Lehrkräfte gegen die bisherigen durch das Gesetz vom 27.Juli 1918, L.G.Bl.Nr.55 festgelegten eine ganz wesentliche Erhöhung. Der Grundgehalt wird mit 2400 K bestimmt, es werden 15 Dienstalterszulagen, weiters ziemlich bedeutende Familienzulagen, die in einem quotenmässigen Verhältnis zum Grundgehalt etshen eingeführt, weiters erfahren die Leitungs- und Wohnungsgebühren und die Ruhegenüsse eine wesentliche Erhöhung.

Der Gesamtaufwand für die Dienstesbezüge wird mit über 11 Millionen veranschlagt, was gegen den Aufwand Zegen 1919 eine Erhöhung von fast 4 & Millionen bedeutet.

Der nicht aus Gemeindemitteln und staatlichen Beiträgen getilgte Mehraufwand eoll durch erhöhte Landesauflagen (Stonern) gedeckt werden.

Der 4.Teil über die Veränderungen im Dienstverhältnis und dessen Auflösung und der 5.Teil über die Ahndung von Pflichtwerletzungen schließt sich der Hauptsache nach an die bezüglichen Abschnitte der Lehrerdienstpragmatik (Gesetz vom 28.Juli 1917, R.G.Bl.Fr.319) an.



Das 2. Hauptstück über die Krrichtung und Krhaltung von Schulen schliesst sich im Wesentlichen an das über diesen Gegenstand bisher in Geltung stehende Gesetz an; wichtige Meuerungen bestehen darin, dass eine systemmässige öffentliche allgemeine Volkeschule nun schon bei Vorhandensein von 25 schulpflichtigen Kindern unter sonst unveränderten Voraussetzungen zu errichten ist und dass die Höchstzahl der Kinder, bei deren Vorhandensein eine 2. bezw. 3. Lehrkraft zu bestellen von 80 auf 60, bezw. 160 auf 120 herabgesetzt wird.

Wichtige Neuerungen eind ferner darin gelegen, dass für die Errichtung von Bürgerschulen ein Landesgesetz nur dann erforderlich ist, wenn ein Uebereinkommen der beteiligten Gemeinden nicht zustande kommt, und dass in Hinkunft kein Schulgeld mehr eingefordert werden darf.

Die Bestimmungen über den Schulbesuch schliessen sich im wesentlichen an die diesbezüglichen bisherigen gesetzlichen Bestimmungen an.

Es ergeben sich nach meinem Dafürhalten gegen das Gesetz keine wesentlichen Bedenken, wohl aber haben sich einige Druck-fehler eingeschlichen, deren Berichtigung durch die Landesregierung zu veranlassen sein wird.

Was endlich die Frage der Gegenzeichnung betrifft, so möchte ich bemerken, dass die Durchführung des Gesetzes gemäss Art.X dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Vereine mit dem Staatssekretär für Finanzen und dem Staatssekretär für Justiz obliegt; im Sinne des Art. 14, des Gesetzes vom 14. Kärz 1519, St.G. Bl. Fr. 179 wäre es aber ausreichend, wenn das Gesetz von dem in erster Reihe zuständigen Staatssekretär für Inneres und Unterricht gegengezeichnet würde.

Ich stelle daher den

ANTRAG

mich zu ermächtigen, der Landesregierung in Innstruck zu eröffnen, dass die Staatsregierung gegen den Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung vom 30. Jänner 1920, womit ein Landesschulgesetz für Tirol erlassen wird, eine Vorstellung nicht erhebt und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zustimmt; endlich das mit der Gegenzeichnung des Staatsschretärs für Inneres und Unterricht versehene Gesetzesexemplar der Landesregierung mit dem Ersuchen zu übermitteln, die Berichtigung der erwähnten Druckfehler zu veranlassen.



164.

ad 9.)

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Das Elektrisierungsamt der österreichischen Staatsbahnen hat um Erklärung des geplanten Ausbaues des Kraftwerkes
am Spullersee bei Danöfen /: Spullerseewerk:/ einschließlich
aller zur Baudurchführung erforderlichen Hilfs- und Nebenanlagen als begünstigter Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16.0ktober 1914, R.G.Bl.Nr. 284 angesucht.

Die Voraussetzungen des \$ 1 der zitierten kaiserlichen Verordnung sind gegeben, da das geplante Kraftwerk der Elektrisierung der Staatsbahnen, somit einem öffentlichen Zwecke dienen soll und die Durchführung des Baues mit Rücksicht auf den Kohlenmangel als gewiß dringend anzusehen ist.

Antrag:

Erklärung des gegenständlichen Projektes als begünstigter Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16.0ktober 1914, R. G. El. Nr. 284.



Stantems für Inneres und Unterricht.

Stastasekreier Bldersee.

Z. 10600 ex 1980.

AUSZUE

für den

and 19)

Vortrag im Kabinetterat.

Gerenotand:

von der Kärntner vorläufigen Landesversammlung beschlossener Entwurf eines Gesetzes über die Gemeindewahlordnung für die Gemeinden des Landes Kärnten mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Bemerkungen: Der Gesetzentwurf ist dem, seinerzeit den Ländern zur Verfügung gestellten Musterentwurfe nachgebildet und unterscheidet wie dieser zwischen Gemeinden, die nach dem Verhältniswahlspatem und solchen, die nach dem Mehrheitswahlspatem zu wählen haben. Die Proporzgemeinden eind im Entwurfe namentlich angeführt.

Das Wahlrecht steht ohne Unterschied des Geschlechtes jedem österreichischen Staatsbürger zu, der das 21. Lebensjahr im Wahljahr erreicht hat und am Tage der Ausschreibung der Wahl in Proporzgemeinden seit vier Monaten, in Mehrheitswahlgemeinden seit sechs Monaten seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Die Wählbarkeit ist an die Ueberschreitung des 26. Lebensjahres geknüpft.

In den Proporzgameinden ist die Koppelung der Wahlvorschläge zugelassen, die Unterkoppelung nicht gestattet.

Der Wahltag wird für alle Gemeinden vom Landesrat auf einen Sonntag zwischen sechs und zehn Wochen nach dem Tage der Wahlausschreibung fastgesetzt; doch kenn der Landesrat aus zwingenden Gründen für einzelne Gemeinden oder Bezirke eine Verlegung des Wahltages verfügen.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

und der aofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.

000011

Randy Jan

Staatseekretär Eldersch.

Z.10879 ex 1920.

pol 11)

Auszyg

für den

Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

Gesetzesheschluss des steiermärkischen Landtages vom 26. Februar 1920, betreffend die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluss sieht die Rinhebung einer Reihe von Verbrauchsabgaben in Graz vor, deren Erträgnis zur teilweisen Deckung des für das Jahr 1920 mit rund 20.000.000
Kronen veranschlagten Abgenges im Gemeindehaushalte der
Stadt Graz bestimmt ist und pro 1920 mit 15 ½ Millionen
Kronen, pro 1921 mit 19 Millionen Kronen beziffert wird.
Die neuen Abgaben treten an die Stelle des bisher in Graz
eingehobenen 40 %igen Zuschlages zur Verzehrungssteuer
und der bisherigen Gemeindeabgaben für Spirituosen, Bier,
Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost.

antrage

Im Einvernehmen mit dem Steatsamte für Finanzen: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



<u>Staatssekretär</u> F) $\mathbf{d} \in \mathcal{I}$

Für den

Vortrag im Kabinetterate.

Zu den ZZ. 40502, 40503, 40506, 40900, 40902, 40903, 40904, 40912, 41015, 41016,41019 ex 1919,1906,10467 ex 1920 38704,39443,39879 ex 1919,3901 ex 1920,39728 ex 1919 55952,8962,6418,**3500 ex 1920.**

Gegenstan:

Die n.5. Landesregierung beantragt die Erwirkung der Genebmigung der Staatsregerung für die Beschlüsse des n.d. Landtages vom 1.0ktober 1919, betreffend die Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen inden Gemeinden: Hettmannsdorf, Thomasberg, Wolfsegg, Oberkirchen, Neuaigen, Köttlach, Willendorf, Bogenneusiedl-Streifing, Reichfaueramt, Michelhausen und Türnitz sowie für den Beschluss des n.ö.Landesrates vom 20. Februar 1919, betreffend die Einhebung einer Mietzinsuflage inder Gemeinde Hainburg und für den Beschluss des n.ö. Landtages vom 27. Jänner 1920, betreffend die Einhebung einer 46 %igen Amenumlage im Armenbezirke St. Peter inder Au.

Die Landesregierum in Kärntenbeantragt die Erwirkung der Genehmigung der Staateregierung für die Beschiese des kärntnerischen Landesrates vom 7. August, 13. und 26. Septem ber und 21.0ktober 1919, betreffend die Einhebung von 200% übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Sachsenburg, St. Salvator, Egg und Grades, beziehungsweise vom 5. Dazember 1919. betreffend die Einhebung von Bier-und Branntweinauflagen in der Gemeinde Bleiburg.

Die Landesregierung in Tirol beantragt die Erwirkung vaer Staatsregierung für die Beschlüsse des Tiroler Land-

tages vom 18. und 19. Dezember 1919 und vom 30. Jänner 1920, hetreffend die Einhebung vonLandeszuschlägen und Wertzuwachsabgaben sowis von verschiedenen Gemeindeauflagen in Innabruck, die Landesregierung in Steiermark, endlich für den Beschluss des steiermärkischen Landteges vom 17.0ktober 1919, betreffend die Einhebung von Verzehrungssteuerzuschlägen in der Gemeinde Graz.

werden genehmigt.

Startsant für Finanzon.

jac/13.) 164

Für den Kabinetterat.

Erhöhung der Tabakpreise.

Die österm: Tabakregie welst trotz der im Dezember 1919 in Kraft getretenen Preiserhühung schon wieder eine passive Gebarung auf, weil der Wert der österneichischen Krone im Verhältnisse zu den Werten der für den Ankauf der Rohtabake in Betracht kommenden auslämischen Zahlungsmittel seit der in Oktober 1919 erfolgten Berechnung der Ankaufskosten weiter gesunken ist. Derseit stellen sich die Ankaufskosten auf Grund der Wertrelation 1 fl holl- - 100 K für den gegenwärtigen Erzeugungsumfang auf rund 1800 Millionen Eronen, der Erlös aus den gegenwärtigen Preisen auf rund 1250 Millionen Kronen, der Gebarungsabgang somit auf rund 550 Millionen Kronen. Inshesondere bei den Zigarren und bei dem Pfeifentebak ist der Verlust ein gerødezu perniziöser, da er sich hier auf 230 %. bezw.163 % des Verschleißerlöses beläuft, während er bei den Zigaretten und bein Zigarettentabak nur 4, bezw. 6 % beträgt. Diese Verluste eind zwar voraussichtlich keine effektiven, weil der jetzt verarbeitete Tabak noch vielfach zu günstigeren Bedingungen erstanden worden ist, sie müßten aber in dem Augenblicke tatsächlich in die Erscheinung treten, in welchen wir in größeren Umfange zum tatsächlichen Ankauf von Rohtabak schreiten würden. Da aber die Tabakvorräte schon sehr zur Meige gehen und schon Mitte des Jahres erschöpft sein werden. müssen wir selbetverständlich die Preise den gegenwärtigen Verhältnissen des Rohtabak- und Valutamarktes anpassen, da im Tabakmonopol Verlustgeschäfte von vorneherein ausgeschlossen werden missen. Diese Notwendigkeit drängt sich unso gebieterischer auf, ale irgendwelche Verhandlungen über die Verwertung des Tabakmonopols nur dann mit Aussicht auf Erfolg geführt werden können, wenn der Monopolsbetrieb als gewinnbringend nachgewiesen werden kann und die notwendigen Preissteigerungen noch vor Webergang des Monopolsbetriebes im einen Gesellschaftsbetrieb durchgeführt wurden. Auch umsere budgetäre Lage und insbesonders die neuerliche Belastung aus der Erhühung der Bezüge der Angestellten und Arbeiter erheischt drimgend die Erhöhung der Tabakpreise im Sinme der Erhaltung, bezw. Erschließung umd Erhöhung einer staatlichen Einnahmenquelle. Der Monopolegewinm ist in normalen Zeiten umgefähr 180 % der Gestehungskosten; er müßte trotz aller Rücksichtnahme auf die gegenwärtige ungünstige wirtschaftliche Lage nindest auf der Höhe von etwa 50 % erhalten werden. Dies setzt eine Erhöhung des gegenwärtigen Bruttoerlöses von 1850 Millionen Kronen um rund 125 % sehin auf rund 2800 Millionen Kronen um rund 125 % sehin auf rund 2800 Millionen Kronen um rund 125 % sehin auf rund 2800 Millionen

Die bisherigen Tariferhöhungen der Österr. Tabakfabrikate wurden derart durchgeführt, das die im Durchschnitte erforderliche Preisorhühung gleichmäßig auf alle Fabrikatengattungen, wenn auch in steigender Progression von den niedrigen zu den hochterifierten Sorten aufgeschlagen wurde. Diese Art der Tariferhöhung wer insofern begründet, als die Tabakregie bisher mit größtenteils früher erworbenen Rohatoffen arbeitete und ihr überdies die aktuellen Einstandspreise der Rohstoffe mangels verläßlicher Nachrichten aus den Produktionsländern und von den Tabakmärkten nicht bekannt waren. Da Ther die derzeitigen Einstandspreise der Rohstoffe schon genaue Daten vorliegen, konmten die Gestehungskosten der sinzelnen Fabriketskategorien endlich reell errechnet worden. Hiebei ergab sich nun. wie schon eingangs erwähnt, das die Gestehungskosten der Zigarren und Pfelfentabako, ja selbst der meisten Zigaretten und Zigarettentabake den derzeitigen Gelderlös bedeutend übersteigen und daß die Zigarren und Pfeifentabeke auch dann noch unter den Gestehungskosten

abkogeben werden wirden, wenn der Preisaufschlag von 125 % wie bisher gleichmäßig auf alle Fabrikatengattungen gelegt würde. Auf diesem Grunde mus diesmal von einer blos linearen Tariferhöhung abgesehen und der neue Tarif auf den reellen Gestehungskosten aufgebaut werden. Um die Preise der Zigarren und Pfeifentabake jedoch nicht so plützlich und unverhältnismäßig ansteigen zu lassen, wurde bei diesen Fabrikatengattungen ein sehr mäßiger Monopolagewinn, dagegen bei den Zigaretten und Zigarettentabaken ein entsprochend höherer Gewinn angelegt. Dié ao aratellten Tarifpreise wurden sodann aus munztechnischen und verschleißtechnischen Gründen teils auftells abgerundet, wobel überdies auch darauf Rücksicht genommen wurds, das der Monopolsgewinn im Verhältnisse zu den Rohstoffkorten von den mimderen zu den feineren Sorten sich in aufsteigender Richtung bewege. Auf Grund der meuen Preise wird sich wie googt im Durchachnitte ein Momopolagewinn vom beiläufig 55 % der Gestehungskoston ergabana

Die nachstehende Tabelle enthält die neuen Tärifpreise der Östermeichischen Tabakfabrikete, das Ausmaß der eintretenden Preiserhöhung und den hei diesen Preisen im Verhältnisse zu den Rohstoffkosten erzielten Monopolegewinne i



la subdicati addi usudu kadaba meninkan di perkenti kendi desa ababap nesi neb anka ili d**000016** addi sa shi nesis ne man made pengena negita i b sin telegiti swa menindenan negitaan esisakib degitadesi negitania

121

8.07.80	Dermeliger Preis	Neuer Preie	Erhöhu um		onopolgewinn im Verhältnis 1 den Rohstoff- kosten):
		Zigerren.	Street Special Physics Hills		
			AND SECOND	nan d	
Graciosas	3 K	\$ K	6 K	200 %	31. 8
Pogelia media			5 K	250 %	30 K
Havanevirginier	2 K	6 K	4 K	200 %	25 K
Tabucos	1 K 50 h	8 X	4 K 50 h	300 %	25 %
Britanica	1 K 20 h	8 K	4 K 80 h	400 %	26 %
wreinier	1 k	& K	3 K	300 K	80 %
Rube-Portorico	70 h	3 K 80 h	8 K 10 h	443 G	21 %
Brasilvirginier	54 h	3 K SO P	2 K 68 h	498 %	24 %
Portorico	48 h	8 % 40 h	1 K 98 h	400 %	80 %
Gemischte Ausländer	36 h	2 K	1 K 64 h	458 K	17 %
@1garillos	24 h	1 K 40 h	1 K 16 h	463 %	16 %
Z15arot 4au.					
Myptische III.S.	60 h		40 h	67 K	78 %
Danos	48 h	70 h	82 b	46 %	80 %
Danga	24 h	50 h	26 h	108 %	95 A
Sport	18 h	40 h			70 %
Ungarische	6 h	20 h		233 %	55° %
		Zigare t tentab			
Poinst. Wrkincher		40 K	20 K	100 %	110 %
Fein. Türk ischer		20 K	10 K	100 %	82 %
Poin. Herregowina	o K	12 K	7 1	340 %	81 %
Foinst. Ungarischer	1 K 50 h	6 8		300 %	85 %
Latitation and Attitions was a 11 are		Proifentaba	Park Commence of the Commence	20111 SE	
Comments asserted with the comment of the comment o				ne M	
Spozialnischung		4 K 50 h	er weg	87 S.	32 %
Knaster	1 K 60 h		ar i Co _{logi} ande kilijare.	102 %	22 K
Land tebak	and the second s		eraa Gregorikisu		16 %
Kriegsmischung	50 b	1 %	50 h	100 %	13 %

Der Preis von 2 K 80 h fürsden Landtabak wird jedoch erst in jenem Zeitpunkte in Kraft treten, im welchem diese Sorte ohne Zusatz von Ersatzstoffen ausgegeben werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkte wird der Landtabak mit dem bisherigen Zusatze von Ersatzstoffen zum Preise von 2 K abgegeben werden. Die übrigen Preiserhöhungen hätten mit 12. April 1. J. o Wirksaukeit zu treten.

Staatsant für Finanzen.

Regelung des Dienstverhältnisses der Stenerexekutoren.

Die Steuerexekutoren, bisher Vertragsangestellte, streben schon seit langem die Einreihung in die Kategorie von Staatsbeamten an.
Insbesondere haben sie diesen Wunsch mit Nachdruck vertreten, seitem die Kanzleioffizianten durch das Gesetz vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Wr. 100, zu Staatsbeamten ernannt wurden.

Als diejenigen Organe, welche mit der Einbringung der Steuern befallt sind, haben die Steuerexekutoren für den Steuererfolg ganz auflerordentlich wichtige Aufgaben zu erfüllen, welche sie bisher mit voller Hingebung an den Dienst in anerkennenswerter Weise bewältigt haben. Der Dienst der Exekutoren ist, weil überwiegend Außendienst, schon physisch ein sehr beschwerlicher. Er erfordert außerdem gründliche Kenntnis der zahlreichen Steuereinhebungevorschriften, energisches und zugleich taktvolles Auftreten, sowie volle Vertrauenswürdigkeit, zumal die Steuerexekutoren auch zur Einkassierung oft recht bedeutender Steuerbeträge beauftragt werden. Diese Bediensteten werden aber außer zu dem eigentlichen Steuereinbringungsgeschäfte vielfach auch zu anderen für die Steuerveranlagung notwendigen Arbeiten herangezogen, wobei sie vermöge ihrer durch die Bereisung der Steueramtsbezirke gewonnenen Lokal- und Personenkenntnis wertvolle Dienste leisten. Die Berechtigung des Wunzches nach Zuerkennung des Beamtencharakters und damit auch einer materiellen Besserstellung läßt sich somit nicht verkannen. Dem bemerkten Wunsche kann wohl umsoweniger entgegengetreten werden,

als seit dem Erscheinen des Offiziantengesetzes schon eine Reihe anderer Bedienstetengruppen eine Neuregelung des Dienstverhältnisses durch Pragmatisierung erfahren haben.

In newster Zeit ist die Einreihung der Diener (Unterbeamten)
des Justizressorts als Vollstreckungsorgene in die Beamtenkategorie
erfolgt. Da der Dienst der Steuerexekutoren mit dem der gerichtlichen Vollstreckungsorgene mehrfache Ashnlichkeit aufweist, ist
es naheliegend, daß für die Regelung des Dienstverhältnisses der
Steuerexekutoren die Eestimmungen des Gesetzentwurfes über die
Aenderung des Dienstverhältnisses der gerichtlichen Vollstreckungsorgane im wesentlichen als Grundlagen zu dienen haben werden.

Schließlich wird bemerkt, daß das aus der beabsichtigten Neuregelung sich ergebende Mehrerfordernis an Kosten jedenfalls ein
nicht bedeutendes sein wird, was sich schon aus der vorhandenen
geringen Anzahl der in Gesterreich angestellten besideten Exekutoren
(ca.100) ersehen läßt.

Die Staatsregierung wolle die Ermächtigung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage über die Pragmatisierung der Steuerexekutoren erteilen.

00/351

Gelek

bom

1920

über

die Regelung des Dienstverhälfnisses der Steuerexekutoren.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1

Die mittels Dienstvertrages bestellten beeideten Steuerezelntoren sind nach Zurücklegung einer in diesem Dienstverhältnisse zugedrachten Dienstzeit von vier Jahren zu Staatsbeamten ohne Kangklasse zu ernennen und werden den Bestimmungen des I. Hauptstüdes des Gesehes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Kr. 15 (Dienstpragmatis), unterstellt. Die Regelung der Bezüge der nicht zu Beamten ernannten Steuerezekutoren wird durch Lollzugsanweisung durchgesührt.

§ 2.

Die beeideten Steuerezekutoren find nach einer in dieser Diensteigenschaft tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 16 Jahren zu Staatsbeamten der XI. Rangsklasse in der Zeitvorrückungsgruppe E zu ernennen. Sie führen den Titel "Steuerezekutions» beamter".

§ 3.

Jenen Stenerezekutionsbeamten ohne Mangs-klasse, die durch ihre Einreihung in die XI. Rangs-klasse eine Einbuße in ihren Bezügen erleiden, ist diese durch eine für die Ruhegenußbemessung anzechenbare Personalzulage auszugleichen, die jeweils nach dem Unterschiede zwischen ihren rangsklassenmäßigen und jenen Bezügen, die sie erhalten würden, wenn sie auch weiterhin Beamte ohne Nangsklasse geblieden wären, zu bemessen ist.

§ 4.

Den zu Staatsbeamten ber XI. Rangsklaffe ernannten Steuerezekutoren ist von der 1.2 aurechenbare Jahre überschreitenden Dienstzeit der weitere

.

000020

132

8 5.

Belche Gebühren den Steuerezekutoren im Falle ihrer Einreihung in eine Kängsklasse sür auswärtige Dienstverrichtungen zukommen, ist durch Bollzugsanweisung zu bestimmen. Diese Gebühren richten sich für die in keine Rangsklasse eingereihten Steuerezekutoren nach den Anordnungen, die disher der Dienstvertrag hierüber enthalten hat oder die sier außerhalb des Kangklassenisstems stehende Angestellte später getroffen werden.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das ruds wirkend dom 31. Dezember 1919 in Kraft tritt, wird der Staatssekretär für Finanzen betrant.

rengan er var er trans er samatskir for er er er er trækter halt for halle skiele kalle kalle kalle. Har foret er trekter skiele skiele kalle for trækter er er kalle trækter for trækter er er er er er er er er e

n stansk de skriutgebourge skrius blikter bourkey is de skrius begrinde kolonie. Die bestellie bestellie beste Die bestellie begrinde skriutge das bestelling is de skriutgebourge bestelling in de skriutgebourge bestelling

Begründung.



A. Im allgemeinen.

Den Bollzug der von der administrativen Crefutionsbehörde angevroneten Zwangsmaßregeln zur Einbringung der direkten Steuern und der ihnen hinsichtlich der Einbringung gesehlich gleichgestellten öffentlichen Abgaben besorgen, mit Ausnahme sener Städte, in welchen der Cresutionsdienst von gemeindesämtlichen Organen besorgt wird, besonders hierstür bestellte Organe, welche den Titel "Steuerezehntor" führen. Sie werden auf Erund eines Dienstvertrages bestellt, ihr Dienstverhältnis, ihre Aktivitätsgebühren spwie ihre und ihrer hinterbliebenen Ruhes und Berforgungsgenüsse regelt der auf den Kaiserlichen Ermächtigungen vom 19. Juli 1902, 24. September 1906 und 25. Jänner 1914 bernhende Erlaß des ebemaligen Kinanzministeriums vom 31. März 1914, B. 9313.

des ehemaligen Finanzministeriums vom 31. März 1914, Z. 9313. Das Gesch vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100, änderte im Wesen das Dienstverhältnis der Kanzleioffizianten 20., indem es ihnen die Ernemung zu Staatsbeamten ermöglichte. Dies war für die Steuererefutoren unmittelbarer Anlaß, den ihrerseits ichon lange vorher wiederholt vorgebrachten Wunfch auf Pragmatisierung zu ernenern und um Gleichstellung mit der vorerwähnten Angestelltengruppe und um analoge Renregelung ihres Tienstverhaltnisses im Gesetzeswege bittlich zu werden. Diese Bestrebungen der Steucrezekntoren sind durchaus begründet. Die dienstlichen Ansorderungen, die an die Steuerezekntoren gestellt werden müssen, sind nicht geringe. Der Grekntionsdienst ist vor allem mit Rucksicht auf die größtenteils außerhalb des Amtssitzes zu verrichtenden Dienftleiftungen ein fehr beschwerlicher. Es erfordert weiters dieser Dienst eine genauc Kenntnis der für die Steuereinbringung bestehenden zahlreichen Borschriften und, foll das Wirken der Exekutoren den gewünschten Erfolg zeitigen, energisches und zugleich taktwolles Auftreten sowie unbedingte Bertrauenswürdigkeit. Die Steuerezekutoren werden vielfach auch im Amte zu den verschiedensten Arbeiten herangezogen. Außer dem Amte werden sie oft auch zur Ginkaffierung recht bedeutender Betrage an Steuern verwendet. Diefer Erforderniffe halber ift es nur gerecht, wenn ihrem Bunsche auf Zuerkennung der Beamtenqualität entsprochen wird. Der Berwirklichung dieses Bunfches konnte um so weniger entgegengetreten werden, als seit dem Erscheinen des Offiziantengesethes schon bezüglich einer Reihe anderer Bedienstetengruppen (jum Beispiel Finanzwache, Sicherheitswache, Gendarmerie) eine Neuregelung der Dienstverhältniffe dieser Gruppen im mehrermähnten Sinne erfolgt ift.

Im vorliegenden Entwarse wird das Dienstverhältnis der Steuerezekutoren geundsätlich jenen Bestimmungen angeglichen, die für die Diener (Unterbeamten) des Justizessorts als Vollstreckungsorgane gelten.

B. 3m einzelnen.

Bu § 1.

In dem Gesetze über die Anderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Bollstreckungsorgane (St. G. Bl. Mr. 82 ex 1920) wird für die Ernennung zu Beamten
ohne Kangsklasse die Ablegung einer Fachprüsung vorausgesetzt. Die Ablegung einer solchen Prüsung
den Steuerezesutoren vorzuschreiben, wird durch kein besonderes dienstliches Interesse notwendig gemacht,
von derfelben kann daher auch weiterhin Abstand genommen werden, nur muß das Ersordernis der
Fachprüsung durch ein anderes Ersordernis, als welches nur die Zurückegung einer gewissen Anzahl
von Dienstjahren in Frage kommen kann, ersetzt werden. Daher hätte die Ernennung der beeideten
Steuerezekutoren zu Beamten ohne Kangsklasse erst nach Bollstreckung einer angemessenen Dienstzeit in
obiger Eigenschaft zu ersolgen. Diese Dienstzeit ist im Entwurse mit vier Jahren bestimmt.

3u \$ 3.

Die Ernennung zu Beamten der XI. Rangsklasse würde für jene Steuerezekutoren, die als Beamte ohne Rangsklasse sechschungen zum Grundgehalte erhalten haben, eine Berminderung ihrer Bezüge herbeisühren, weshalb es notwendig ist, eine Bestimmung in das Geseh auszunehmen, nach welcher abbaufähige Personalzulagen gewährt werden.

3n § 4.

Für den Anfall von Erhöhungen (Zeitbeförderung) kommt außer der Dienstzeit als beeideter Steuers exekutor die Dienstzeit als ständig verwendeter Aushilfsexekutor, serner die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges in Betracht.